

Fortsetzung der Unterlagen zur LV. Einf. in die Formen der sozialen Organisation: SS 2011

(file name: Neu 3 LV Text 2011.doc)

Darstellung der Residenzformen:

Wie aus den Darlegungen zur Deszendenz schon ersichtlich wurde, gibt es in zahlreichen Gesellschaften auch genaue Regeln, die festlegen, wo die einzelnen Individuen leben sollen. Solche Regeln werden in der Ethnosoziologie als Residenzregeln (Wohnfolgeordnung) bezeichnet. (vgl. VIVELO 1981: S.231)

Die **Residenzregeln (Wohnfolgeordnungen)** sind somit die Normen, die festsetzen, wo Menschen leben sollen. Sie sind jener Teil des konzeptuellen Systems einer Kultur, der mit dem angemessenen Wohnverhalten zu tun hat: wer soll wo und mit wem leben. (VIVELO 1981: S.231f)

Die statistische Zusammenfassung dessen, was die Leute tatsächlich tun, d. h. wo und mit wem sie tatsächlich leben, wird als **Residenzmuster** bezeichnet. (VIVELO 1981: S.232)

Anzumerken ist, dass sich die tatsächlichen Residenzmuster von den Residenzregeln unterscheiden können, z.B. durch Migration etc. (SCHUSKY 1965: S.64)

Wie die Analyse der Heiratsbeziehungen und der Deszendenzbeziehungen, so ist auch die Untersuchung der Residenzregeln und der Residenzmuster ein wesentlicher Bestandteil der anthropologischen Untersuchung von Verwandtschaftssystemen. (vgl. SCHUSKY 1965: S.64)

Ad. kein einheitliches Klassifikationsschema und wovon ausgegangen wird:

In Anbetracht der großen Fülle unterschiedlicher Arten und Kombinations-möglichkeiten der Residenzregelung ist es in der Ethnosoziologie bislang nicht **gelingen ein einheitliches Klassifikationsschema der Residenzregeln** zu erstellen. Hier herrscht nach wie vor ein großes terminologisches Wirrwarr.

Erschwert wird die Klassifikation der Residenzregeln u.a. dadurch, dass die Residenzregeln für einen allein stehenden Mann verschieden sein können von jenen für einen verheirateten Mann, und die Residenzregeln für einen Mann sich unterscheiden können von denen für eine Frau sowie die Residenzregeln für ein Kind wiederum anders als die für einen Erwachsenen sein können. Daher ist es laut VIVELO notwendig, klar zum Ausdruck zu bringen, von wem gesprochen wird, wenn die Residenzregeln einer Gesellschaft behandelt werden. (vgl. VIVELO 1981: S.232)

Im Vordergrund der ethnologischen Betrachtung der Residenzregeln **stehen meist die mit der Heirat zusammenhängenden Residenzregeln**. In den meisten vorindustriellen Gesellschaften lebt ein jung vermähltes Paar nicht isoliert, sondern verbringt zumindest die ersten Jahre in einem größeren Familienverband (z.B. in der paternalen extended family). In zahlreichen Gesellschaften gibt es daher genaue Regelungen, die festlegen, wo ein Individuum nach seiner Heirat leben soll. Diese Regeln werden in der Ethnosoziologie meist als postmaritale, Residenz-Regeln, auch postnuptiale Residenz-Regeln oder Heiratswohnfolge-Regeln bezeichnet. Auf sie möchte ich mich bei der folgenden Darstellung der verschiedenen Residenzformen beschränken.

Definition von Wohnfolgeordnung bzw. postnuptiale Residenzregel:

engl. Rule of residence

franz. règle de résidence

Definition von Residenzregel nach KEESING:

„Residence Rules: Conventions for residence by a couple after marriage, defining whether they reside with husband's kin, wife's kin, or other.“ (KEESING 1975: S.151, Glossar)

Definition von Wohnfolgeordnung nach PANOFF/ PERRIN:

„Die Regelung, die in jeder Gesellschaft den Ort bestimmt, wo sich ein neuvermähltes Paar niederlassen wird. Sie beantwortet die zweifache Frage: Wer wird nach der Heirat den Wohnsitz wechseln? Und um wohin zu gehen?“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.317)

Konventionellerweise wird bei der Festlegung der Residenzregel, wie die obigen Definitionen verdeutlichen, von der Residenz des neu verheirateten Paares ausgegangen und somit durch die entsprechende Residenzregel festgelegt, **wo das Paar nach der Heirat hinzieht**.

Allerdings gab und gibt es in der Ethnosoziologie hier unterschiedliche Ansätze. Einzelne Autoren, wie z.B. SCHMITZ, plädieren dafür, **vom Ehepaar auszugehen**.

So vermerkt z.B. SCHMITZ bezüglich der Regeln der Wohnfolgeordnung folgendes: „Diese bestimmt, wo die neu gegründete Familie ihren Wohnsitz nimmt. Sie bestimmt **nicht**, ob der Mann zur Frau oder die Frau zum Mann ziehen muß. Dies ist stets eine Folge bestimmter Formen der Wohnfolgeordnung.“ (SCHMITZ 1964: S.101)

SCHMITZ unterscheidet daher z.B. **zwischen patri- und matri-lokal**. (vgl. SCHMITZ 1964: S.101f)

Andere Autoren, wie z.B. ADAM, gehen bei der **Klassifikation der Wohnfolgeordnung vom einzelnen Ehepartner aus**, d.h. von der Frage welcher Ehepartner bei der Eheschließung zu welchem zieht.

„Unter dieser Voraussetzung, so argumentierte Adam, sei es unsinnig, von patri- oder matriloal zu sprechen, da noch kein Vater (bzw. noch keine Mutter) vorhanden sei. Man befinde sich erst im Gründungsstadium der Familie.

Folgerichtig schlug er dann die Ausdrücke „virilokal“ (die Frau zieht zum Man) und „uxorilokal“ (der Mann zieht zur Frau) vor.“ (ADAM zitiert nach SCHMITZ 1964: S.103)

Diese unterschiedlichen Ansätze haben mit zu den vielen Widersprüchlichkeiten beigetragen, die in der ethnologischen Literatur zur Wohnfolgeordnung herrschen.

Ganz allgemein wird zur Beschreibung der Residenz das Suffix „-lokal“ verwendet, das an den jeweiligen Begriff angehängt wird, z.B. patri-lokal, neo-lokal. Das Suffix -lokal zeigt dabei den Wohnort an. (VIVÉLO 1981: S.232)

Die im folgenden zu nennenden Begriffe, z.B. patri-lokal, neo-lokal etc., werden in der Ethnosoziologie sowohl zur Benennung bestimmter Residenzregeln (kulturelle Normen dafür, wer wo leben sollte) wie auch zur Beschreibung bestimmter Residenzmuster (statistische Erfassung dessen, wer tatsächlich wo lebt) herangezogen. (VIVÉLO 1981: S.232)

ad. Hauptformen der Residenzordnung:

Es gibt eine ganze Reihe von Varianten. Primär werden die folgenden Varianten unterschieden:

Abb. 37: Hauptformen der postnuptialen Residenz: (nach BARGATZKY 1985: S.61)

Name der Regel	Wohnort des Ehepaars
Virilokalität	bei Verwandten des Ehemannes
Uxorilokalität	bei Verwandten der Ehefrau
Patrilokalität	am Wohnort des Vaters (eines der beiden Ehepartner)
Matrilokalität	am Wohnort der Mutter (eines der beiden Ehepartner}
Neolokalität	neuer Haushalt - weder bei Verwandten des Ehemannes, noch bei der Ehefrau
Ambilokalität	vorwiegend bei Verwandten des Ehemannes; bzw. vorwiegend bei Verwandten der Ehefrau
Avunkulokalität	bei Onkel (mütterlicherseits) des Ehe manns

(BARGATZKY 1985: S.61)

Anzumerken ist in Zusammenhang mit den in **Abb.37 (alt 82)** genannten Residenzformen, daß einzelne der oben angeführten **Begriffe zweideutig sind**, z.B. patrilokal, matrilokal, virilokal etc. und die genaue Residenz nicht verlegen

So definiert patri-lokal z.B. nicht bei welchem Vater das neuverheiratete Paar leben wird, beim Vater des Ehemannes oder beim Vater der Ehefrau.

Keine einheitliche Verwendung diverser Termini:

Zudem besteht für die einzelnen, in Abb.37 angeführten Begriffe, in der Ethnosozioologie, wie die nachfolgenden Definitionen der einzelnen Residenzformen zeigen werden, **keine einheitliche Verwendung**. Einzelne Begriffe, wie z.B. virilokal und uxorilokal werden von einzelnen Autoren ganz unterschiedlich verwendet. (siehe Ausführungen unten)

Terminologische Unterschiedlichkeiten ergeben sich, wie oben kurz ausgeführt wurde, z.B. wenn man bei der Klassifikation der Residenzformen entweder vom Einzelindividuum und seiner Residenzwahl (siehe Vorschlag von ADAM) oder vom verheirateten Paar und seiner Residenzwahl (siehe SCHMITZ) ausgegangen wird.

In früheren Arbeiten wurde von zahlreiche Autoren, wie z.B. **SCHMITZ** oder **SCHLESIER**, bei ihren Definitionen der Residenzregeln zudem ein direkten Zusammenhang zwischen der Residenzform und der Deszendenzform hergestellt und daher auch eine entsprechende Differenzierung der einzelnen Residenzformen vorgenommen, wie z.B. bei SCHMITZ für den die Patrilokalität in engem Zusammenhang mit der Patrilinearität und die Matrilokalität in engem Konnex mit der Matrilinearität steht.

Heute wird diese Bezugnahme auf die Deszendenzsysteme meist abgelehnt und daher auch dafür plädiert, die **Termini patri- bzw. matri- lokal nicht zu verwenden**. Vgl. dazu z.B. die Ausführungen von **SEYMOUR-SMITH** zum Begriff „patri-lokal“. (siehe unten)

Ad. viele Termini sind nicht sehr präzise:

Wie aus den obigen Darlegungen ersichtlich ist, sind viele der Termini nicht sehr präzise definiert und bleiben sehr zweideutig. Insgesamt gibt es in der Ethnosozioologie trotz umfangreicher Definitions- und Präzisierungsvorschläge noch immer keine einheitliche Klassifikation der verschiedenen Residenzformen.

Ad. wichtige Studien zu den Residenzregeln:

Eine exzellente Beschreibung der Residenzregeln und der Residenzpraktiken lieferte laut SCHUSKY (1965: S.64) vor allem BOHANNAN in seinem Aufsatz: An alternative residence classification. in: Amer.Anthropologist, 1957, Vol.59; S.126-131

Weitere bedeutsamen Studien zum Thema sind u.a. die Arbeiten von J.A. BARNES: Marriage and Residential Continuity. in: American Anthropologist, 1960, Vol.62, S.850-866; J.L. FISCHER: The classification of residence in censuses. in: American Anthropologist, 1958; Vol. 60, S.508-517; W.H. GOODENOUGH: Residence Rules. in: Southwestern Journal of Anthropology, 1956, Vol.12, Nr.1; S.22-37; sowie E. SCHLESIER: Zur Terminologie der postnuptialen Residenz. in: Zeitschrift für Ethnologie, 1958, Vol.83; S.224f)

Ad. Ethnosoziologische Forschung und Residenz:

Anzumerken ist bezüglich der ethnosoziologischen Beschäftigung mit den Residenzformen, dass diese früher oft in engem Konnex mit den Deszendenzsystemen, Heiratssystemen und der wirtschaftlichen Ressourcenbasis der diversen Gesellschaften gebracht wurden. (vgl. dazu z.B. die Ausführungen bei HARRIS (1971: S.322-335). So weist HARRIS z.B. auf einen engen Zusammenhang zwischen der Jagd- und Sammelwirtschaft und der Bilokalität (HARRIS 1971: S.323), sowie der Ambilokalität und dem sesshaften Gartenbau hin. Auch demographische Faktoren (wie z.B. Bevölkerungsdruck bzw. fehlende Bevölkerung), Umfang der verfügbaren Ressourcen sind seiner Meinung nach Faktoren, die die Ambilokalität begünstigen können. (HARRIS 1971: S.323f).

Insgesamt haben die postnuptialen Residenzregeln einer Gesellschaft natürlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung einer Lokalgruppe. (z.B. ein Dorf). (Vgl. BARGATZKY 1985: S.61)

ad. Residenzregeln und Residenzpraxis:

Abschließend ist in Zusammenhang mit der Heiratswohnfolge noch auf eine weiteres Problem einzugehen. Es ist nämlich bezug zu nehmen auf die Frage inwiefern die jeweiligen Residenzregeln einer Gesellschaft tatsächlich befolgt werden und damit die Residenzmuster auf der Basis der Residenzregeln konstruiert werden oder nicht.

Die postnuptiale Residenzregeln legen üblicherweise, wie oben ausgeführt wurde, fest, wo ein Paar nach seiner Heirat leben soll, dennoch weicht auch hier das Verhalten einzelner von der Norm ab und die aktuelle Residenz kann stark vom gesellschaftlichen Ideal, welches über die Residenzregeln formuliert wird, abweichen. (vgl. SCHUSKY 1965: S.,64)

Ein Hauptgrund für das Abweichen der tatsächlichen Residenzmuster von der Residenzregel scheinen **hier ökonomische Gründe** zu sein.

Es gibt somit in jeder Gesellschaft immer wieder Personen bzw. Paare, die aus ökonomischen oder auch anderen Gründen, ein anderes Residenzmuster aufweisen als es die Residenzregel implizieren würde. D.h. es gibt immer einen gewissen Prozentsatz abweichender Residenzformen.

So fand z.B. Ward **GOODENOUGH** (1956) für die **Truk Insel in Mikronesien**, wo das Land durch Matrilineages kontrolliert wird, folgendes Residenzmuster:

67 %	matrilokal
15 %	avunculokal
7 %	„ambiguously“ avunvulocal
5%	neolocal
1 %	patrilokal
5 %	unklassifiziert

GOODENOUGH betrachtete die Truk im wesentlichen als matriloal. Es ist aber klar, daß ein beträchtlicher Teil der Wahl durch die verheirateten Paare besteht, die sich manchmal für den Frau-Vater, die Ehemann-Mutter und die Ehemann-Vater Matrilineage entscheiden. (HARRIS 1971: S.334)

Ad. Großangelegte Residenzwechsel:

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß es in einzelnen Gesellschaften auch zu großangelegten Veränderungen der Residenzform kommen kann. Dies gilt insbesondere für matrilineare Gesellschaften, wo sich aus der Diskrepanz der unterschiedlichen Rollen der Männer als Mutter-Bruder und Vater oftmals, wie HARRIS feststellte, eine Verschiebung von der Matriloalität hin zur Avunculokalität ergibt, die bisweilen dann auch in eine patriloale Residenzform mündet. (vgl. HARRIS 1971: S.334)

Desweiteren ist auch darauf hinzuweisen, daß selbst dort, wo die Wohnfolgeregeln zunehmend nicht mehr befolgt werden, da infolge von Arbeitsmigration oder anderen ökonomischen Gründen, diese Regeln, noch immer als wesentlich angesehen werden und daher z.B. fester Bestandteil verschiedener Riten sind. Z.B. in der Türkei, das Paar, welches nach der Heirat neolokal wohnt, die Hochzeitsnacht und die ersten Tage als Ehepaar im Haushalt des Bräutigamvaters verbringen soll. Ebenso werden die Toten zur Bestattung wieder in ihr Heimatdorf gebracht und dort die erforderlichen Bestattungsrituale (rituelle Reinigung der Leiche, Totengebet etc.) durchgeführt.

Abschließend ist noch auf einen Kritikpunkt bezüglich der Schlußfolgerungen, die in der Ethnologie aus dem Vorkommen bestimmter Residenzformen geschlossen wurden zu verweisen. Insbesondere in Zusammenhang mit den Familien- und Haushaltsformen wurde meist das Residenzmuster als Differenzierungskriterium herangezogen.

Von zahlreichen Autoren, v.a. von Jack **GOODY**, wurde diese starke Fixierung auf die Residenzformen kritisiert und darauf hingewiesen, daß die Erhebung der Residenzformen und der Zusammensetzung der Familie noch nichts aussagt über die tatsächliche Interaktion, diese ist gesondert zu erheben. (vgl. Details unten)

AD. AFFINALVERWANDTE und HEIRATSBEZIEHUNGEN:

Ich möchte mich im folgenden nun mit den Affinalverwandten beschäftigen und dabei u.a. auf die Bedeutung der affinalverwandtschaftlichen Beziehungen, die verschiedenen Heiratsformen sowie die mit der Eheschließung zusammenhängenden Regeln und Gütertransaktionen eingehen. (ad. Details vgl. LV Prof. Kraus)

Ad. Begriff Affinalität und Affinalverwandte:

Affinalität: Verschwägerung

deutsch: Affinalität, Verschwägerung

englisch: marital or affinal ties (of kinship)

französisch: alliance

Affinalität bezeichnet somit Beziehungen, die zwischen Personen über irgendwelche Formen der Heirat hergestellt werden. Die affinalen Beziehungen bzw. Heiratsbeziehungen werden im Englischen häufig als marital or affinal ties (of kinship) bezeichnet. (vgl. z.B. SCHUSKY 1965: S.6)

ad. Affinalverwandte:

deutsch: Affinalverwandte oder angeheiratete Verwandte oder Schwiegerverwandte

englisch: Affines

französisch: alliés oder affins (PANOFF/ PERRIN 1982: S.22)

Definitionen von Affinalverwandten:

SEYMOUR-SMITH vermerkt dazu: „In kinship studies, an affine is a person related to Ego by a marriage link“. (SEYMOUR-SMITH 1986: S.5)

FOX gibt folgende Definition von Affines: „Affines, then, are people married to our consanguines.“ (FOX 1965: S.35)

ad. Begriff Ehe bzw. Heirat:

engl.: marriage;

franz.: mariage

ad. Definition der Heirat nach WINTHROP:

„Marriage: A socially recognized bond between two persons of opposite sex, with culturally variable implications, including economic cooperation, the transfer or sharing of property rights, sanctioned sexual intimacy, and the legitimation of children resulting from the union.“ (WINTHROP 1991: S.173)

ad. Definitionsversuche von Heirat und Ehe in der Ethnosoziologie:

Anzumerken ist jedoch, daß obwohl der Heirat eine ganz wesentliche Bedeutung bei der Etablierung sozio-politischer und ökonomischer Beziehung zukommt und die Analyse der Heiratsbeziehungen zu den bedeutendsten Bereichen der ethnosoziologischen Forschung gehört, es insbesondere in diesem Bereich sehr schwierig ist eine universell anwendbare Definition von Heirat und Ehe zu entwickeln bzw. allgemein gültige Aussagen über die Funktion der Ehe und die Beziehungen zwischen den Ehepartnern zu machen.

Dies hängt u.a. damit zusammen, daß es eine große Variabilität an unterschiedlichen, oft recht außergewöhnlichen Heiratsarrangements (wie z.B. die Ghost Marriage und die Woman-Woman Marriage bei den Nuern, Details später; oder die Heirat von männlichen

Homosexuellen) gibt und der Ehe bzw. Heirat im cross-cultural Vergleich sehr unterschiedliche Funktionen zukommen. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.179f)

Dennoch hat es in der Ethnosoziologie immer wieder **Versuche gegeben eine minimale Definition der Begriffe Heirat und Ehe zu entwickeln**. Ausgangspunkt dafür war und ist die Annahme einiger universell verbreiteter Schlüsselfunktionen der Heirat, wie z.B. daß durch die Heirat eine Kontrolle über oder ein Recht über die sexuellen Aktivitäten etabliert wird und die Legitimation von Kindern bzw. das Recht über die Kinder konstituiert wird (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.179f)

So bezog sich **GOUGH** (1959) z.B. auf den Aspekt der Legitimation und behauptete, daß die Heirat eine universelle soziale Institution sei, die die Legitimität der Kinder etabliert. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.179f) „Marriage is a union between a man and a woman such that children born to the woman are the recognized legitimate offspring of both parents.“ (GOUGH, zitiert nach SEYMOUR-SMITH 1986: S.180)

GOODENOUGH (1970) wiederum betrachtete die Heiratsbeziehungen als einen Vertrag, durch den die Rechte über die Sexualität der Frau etabliert werden. (SEYMOUR-SMITH 1986: S.180).

LEACH schlägt daher vor, „that the anthropological study of marriage should be directed towards elucidating (=erläutern) the relationship which exists between the nature of the marriage relationship (that is the peculiar constellation of rights it implies) and other features of social organization such as descent and residence.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.180)

Sehr häufig wurde die Heirat auch entsprechend dem **euro-amerikanischen Bias** der Ethnologen (z.B. **MURDOCK**), der, wie wir oben rund um die Diskussion des Begriffs Familie schon gesehen haben, recht einflußreich für die Konzeptualisierung anderer sozialer Beziehungen war, auch als eine universelle Einrichtung angesehen, die ähnliche Aufgaben wie in der euro-amerikanischen Heirat erfüllt. (vgl. z.B. HARRIS 1971: S.270ff und BARNARD/ SPENCER 1997: S.351)

ad. Bedeutung der Heiratsbeziehungen:

Wie aus den obigen Darlegungen rund um die Definition des Begriffs Heirat schon ersichtlich ist, erfüllt die Heirat eine ganze Reihe von Funktionen.

Sie dient einerseits der **Legitimierung sexueller Beziehungen zwischen Mann und Frau** und der **Legitimierung der Nachkommenschaft**. (vgl. die Definition von GOUGH)

Trotz unterschiedlicher Eltern-Kind-Beziehungen (vgl. z.B. Ausführungen rund um das Problem pater/ genitor, mater und genetrix, vgl. Ausführungen oben) besteht in vielen Gesellschaften die Vorstellung, daß die sexuellen Beziehungen in geregelten Bahnen, d.h. in einer institutionalisierten Form, d.h. durch Heirat, stattfinden sollen und die Kinder sozial legitimierte Eltern (d.h. einen pater und eine mater oder zumindest einen von beiden) besitzen sollen.

Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. die Ausführungen oben rund um das Konzept der "Reinheit des Bluts" in den strikt patrilinearen Gesellschaften des Nahen Ostens, wo z.B. ein starker Druck zur Jungfräulichkeit der jungen Frau besteht und voreheliche und außereheliche Geschlechterbeziehungen negativ bewertet werden. (vgl. auch die Ausführungen bei HARRIS 1971: S.275-277)

Desweiteren dient die Heirat der **Übertragung von Anrechten an der Sexualität, Reproduktivkraft und Arbeitskraft der Frauen.** (vgl. z.B. die Definition von GOODENOUGH)

Eine weitere wichtige Funktion der Heiratsbeziehung ist die **soziale Gruppen miteinander zu verbinden.** Im Gegensatz zu den westlichen Industriestaaten, wo es sich bei der Heiratsbeziehungen meist um eine private individuelle Beziehung zwischen den beiden Ehepartnern handelt, sind die Relationen in den von Ethnologen untersuchten Gesellschaften meist nicht privater Natur. Vielmehr erfüllt die Heirat hier die Funktion Beziehungen zwischen sozialen Gruppen zu etablieren bzw. zu erneuern. Die Heirat ist daher kein individueller Akt, sondern involviert, wie auch das Hochzeitsbrauchtum und die anlässlich der Heirat erfolgenden Gütertransfers illustrieren, eine Vielzahl von Personen oder Gruppen. (Verweis: z.B. auf die „Brautschau“, u.a. haben bei den Usbeken hier auch die „Aq Saqals“ (=die Dorfältesten) einen Einfluß auf die Brautwahl).

Die Funktion der Heirat besteht somit auch darin **Allianzen zu formen und neue verwandtschaftliche Bande zu knüpfen oder zu festigen bzw. zu erneuern** (siehe Details später).

Insbesondere im Rahmen der „**Allianztheorie**“ (z.B. bei LEVI-STRAUSS) wurde dieser Aspekt der Verwandtschaft besonders betont und die Bedeutung der Heirat als Mittel zur Konstituierung von Verwandtschaft in den Vordergrund gerückt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die von BOURDIEU vorgenommene Differenzierung in „kleine“ und „große“ Heiraten. (vgl. im Detail u.a. die Ausführungen bei VIVÉLO 1981: S.244; SCHUSKY 1983: S.17, BARNARD/ SPENCER 1997: S.351f)

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ergibt sich, daß den Heiratsbeziehungen eine Fülle unterschiedlicher Funktionen zukommt, wie z.B. Legitimierung der Nachkommenschaft, Recht auf Sexualität und Reproduktivkraft der Frau, Kontrolle der weiblichen Sexualität, Schaffung von Allianzen etc. Desweiteren ist festzuhalten, daß es sehr vielfältige Formen der Heirat gibt (siehe Details unten), die auf der Basis unterschiedlicher Heiratsregeln (Details unten) zustande kommen.

Im Folgenden möchte ich nun die **verschiedenen Heiratsformen und Heiratsregeln** sowie die mit der Heirat in Zusammenhang stehenden **Gütertransaktionen** darstellen und dann einen kurzen Überblick über die ethnosozioologische Beschäftigung mit den Heiratsbeziehungen geben, wobei ich mich insbesondere mit der Allianztheorie (vor allem mit LEVI-STRAUSS) beschäftigen möchte.

Ad. Heiratsformen, Heiratsregeln und Gütertransaktionen rund um die Verheiratung:

ad. Heiratregeln:

deutsch: Heiratsregeln

engl. : marriage rules

Wie bei der Abstammung, so gibt es auch bezüglich der Etablierung affinaler Beziehungen oft Regeln, die festlegen wer geheiratet werden kann und wer nicht geheiratet werden kann. Im allgemeinen wird in der Ethnologie zwischen **präskriptiven** und **präferentiellen Heiratsregeln** bzw. Heiratsordnungen unterschieden. LEVI-STRAUSS spricht in diesem Zusammenhang auch von **positiven** (legt genau fest wer geheiratet werden muss) und **negativen Regeln** (legt fest, wer nicht geheiratet werden kann). (siehe dazu Details unten)

ad. Präferentielle Heiratsordnung:

deutsch: präferentielle Heiratsordnung

engl.: preferential marriage

franz.: mariage préférentiel (PANOFF/ PERRIN 1982: S.247)

Unter einer präferentiellen Heiratsordnung versteht man eine Heiratsregelung, bei der die Regeln angeben, welche Kategorie oder Kategorien von Personen ein Individuum heiraten soll, d.h. welchen der Vorzug gegeben wird. (VIVÉLO 1981: S.239, FN 5)

Bei einer präferentiellen Heiratsordnung handelt es sich somit um eine Regel der Heiratsbeziehungen, die bestimmte Personen als Heiratspartner hochbewertet (z.B. die Heirat mit der MuBrTo oder der VaSwTo), ohne daß damit aber eine Heiratsverpflichtung verknüpft wäre.

Die am weitesten verbreitete und kennzeichnendste Form einer präferentiellen Heiratsordnung ist die Kreuzbasenheirat, welche entweder nur mit der Tochter des Bruders der Mutter (MuBrTo) oder mit der Tochter der Schwester des Vaters (vaSwTo) unter Ausschluß der anderen Basen präferentiell sein kann. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.246f)

Die MuBrTo bzw. die VaSwTo wären demnach die idealen Heiratspartner, jedoch können auch andere Frauen (z.B. andere Kusinen) geheiratet werden. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.246f)

Auch beim Levirat und Sororat, das in manchen Gesellschaften vorkommt, handelt es sich meist nur um eine präferentielle Heiratsregelung.

Präskriptive Heiratsregeln:

deutsch: Präskriptive Heiratsregeln, synonym: präskriptive Heiratsordnung

englisch: prescriptive marriage;

franz.: mariage prescrit, mariage imposé (PANOFF/ PERRIN 1982: S.248)

Bei einem präskriptiven Heiratssystem bestimmen die Regeln somit, wen ein Individuum heiraten muss. (vgl. VIVÉLO 1981: S.238f, FN 5)

Liegen **keine Heiratsregeln** vor, die festlegen würden wie, geheiratet werden muß bzw. soll (z.B. endogam oder exogam), so spricht man von **Agamie**. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.6 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.594)

Ad. Worauf beziehen sich die Heiratsregeln:

Die präskriptiven bzw. präferentiellen Heiratsregeln legen ihrerseits nun fest, wer und wie geheiratet werden muss oder soll. U.a. wird mittels der Heiratsregeln bestimmt, ob innerhalb bestimmter sozialer Gruppen (z.B. Verwandtschaftsgruppen (etwa lineages), Statusgruppen, Lokalgruppen etc.) geheiratet werden muss oder der Partner außerhalb einer bestimmten Gruppe gesucht werden muss. (siehe dazu nachstehend die Begriffe: Exogamie, Endogamie, Isogamie und Anisogamie).

Desweiteren bestimmen die Heiratsregeln ob Einfach (Monogamie) oder Mehrfachheiraten (Polygamie) möglich sind, was im Fall der Ehescheidung bzw. nach dem Tod des Ehegatten/ der Ehegattin zu geschehen hat, z.B. ob eine Wiederverheiratung möglich ist, und wenn ja, wie diese zu erfolgen hat.

Im folgenden möchte ich nun eine kursorische Darstellung der genannten Heiratsregeln und Heiratsformen vornehmen. (vgl. im Detail LV Prof.Kraus)

Isogamie:

engl.: isogamy;

franz.: isogamie (PANOFF/PERRIN 1982: 5.150)

Unter Isogamie versteht man eine "Heiratsbeziehung zwischen zwei Personen, die denselben Sozialstatus haben oder derselben Schicht oder Kaste in einer stratifizierten Gesellschaft angehören." (PANOFF/ PERRIN 1982: S.150; vgl. auch BARNARD/ SPENCER 1997: S.619, HIRSCHBERG 1988: S.235 und SEYMOUR-SMITH 1986: S.154)

Ganz generell gilt, daß in vielen Gesellschaften die Heiratsbeziehungen innerhalb der eigenen sozialen Schicht bevorzugt werden, d.h. daß isogame Heiraten propagiert werden. Dieses Streben innerhalb der eigenen sozialen Schicht zu heiraten, mag mit ein Grund sein für die Bevorzugung bestimmter endogamer Heiratsformen, z.B. der VaBrTo-Heirat im Nahen Osten. (vgl. Ausführungen später)

ad. Anisogamie:

Unter Anisogamie versteht man eine Heiratsbeziehung zwischen Personen unterschiedlichen sozialen Statuses bzw. unterschiedlicher Schichtzugehörigkeit. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986:S.13 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.595)

Die Anisogamie kann dabei zwei verschiedene Formen annehmen:

* Hypergamie: Hier hat der Bräutigam einen höheren sozialen Status

* Hypogamie: hier hat die Braut einen höheren sozialen Status.

(vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.595; SEYMOUR-SMITH 1986: S.13, WINTHROP 1991: S.175, VIVELLO 1981: S.237)

ad. Begriff Hypergamie:

engl.: hypergamy; franz.: hypergamie (PANOFF/ PERRIN 1982: S. 146)

Bei der Hypergamie handelt es sich, wie oben schon erwähnt wurde um eine Heiratsform bei der eine Frau einen Mann höheren Statuses heiraten soll oder muß. Die Frau heiratet hier sozusagen "hinauf." (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.609; SEYMOUR-SMITH 1986: S.142; VIVELLO 1981: S.238, und WINTHROP 1991: S.175)

Bei der Hypergamie ist es einer Frau somit untersagt eine Ehe mit einem Partner aus einer niedrigeren gesellschaftlichen Schicht (Kaste, Klasse) einzugehen. Sie muß sich statt dessen mit einem Mann höheren sozialen Ranges vermählen. Die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder erhalten den Status des Vaters, und erhöhen das Ansehen der Gruppe welcher die Frau angehört. Für den Mann stellt die Hypergamie keinen Prestigeverlust dar, weil die Nachkommen seiner sozialen Schicht zugezählt werden. (vgl. HIRSCHBERG 1988: S.226)

Die Hypergamie findet sich meist in patrilinearen Gesellschaft. Desweiteren wird sie in straff hierarchischen Gesellschaft (z.B. den indischen Kasten, die ihrerseits in sich oft stratifiziert sind) praktiziert. (HIRSCHBERG 1988:S.226, VIVELLO 1981:S.238 und PANOFF/ PERRIN 1982:S.145f)

In Nord-Indien z.B. werden die "Frauen-Nehmer" (wife-takers) als superior gegenüber den "Frauen-Gebern" (wife givers) angesehen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997:S.609).

ad. Hypogamie:

engl. : hypogamy

franz. : hypogamie (PANOFF/ PERRIN 1982: S.146)

Im Gegensatz zur Hypergamie, wo der Ehemann einer höheren Schicht als die Ehefrau angehört, handelt es sich bei der Hypogamie um eine Heiratsbeziehung, wo die Frau einer höheren Schicht bzw. Statusgruppe als der Ehemann angehört (vgl. VIVÉLO 1981: S.235f). Hier heiratet die Frau sozusagen "nach unten" bzw. umgekehrt aus der Sicht eines Mann niedriger Statuszugehörigkeit erfolgt bei der Hypogamie nun eine Hinaufheirat des Mann in die statushöhere Gruppe seiner Frau. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.609; WINTHROP 1991:S.175, HIRSCHBERG 1988:S.226; PANOFF/ PERRIN 1982:S.146 und SEYMOUR-SMITH 1986: S.142f)

Hypogame Heiraten kommen u.a. in SO-Asien vor, wo die „Frauen Gebende" Gruppe oft als höherrangiger als die Braut-nehmende Gruppe eingestuft wird. (vgl. BARNAL SPENCER 1997: S.609). Ein berühmtes ethnographisches Beispiel für hypogame Heiratsbeziehungen sind die von Edmund LEACH (1961) untersuchten Kachin, "...where marriage may be between spouses of equal status or alternatively men who are commoners may marry women of aristocratic lineages, and aristocratic men women of chiefly lineages". (SEYMOUR-SMITH 1986: S.143)

Insgesamt findet sich laut VIVÉLO die Hypogamie mit größerer Wahrscheinlichkeit in Verbindung mit einem matrilinealen Deszendenzsystem (weil in solchen Systemen Kinder ihre soziale Zugehörigkeit durch die Mutter übertragen bekommen), wohingegen Hypergamie mit größerer Wahrscheinlichkeit in Verbindung mit einem patrilinealen System auftritt (wo die Kinder ihren sozialen Status über den Vater bekommen). (VIVÉLO 1981: S.238)

Ad. Vorschriften können für Frauen und Männer unterschiedlich sein:

Allgemein kann bezüglich der Hypergamie bzw. der Hypogamie angemerkt werden, daß die Vorschriften zur Hypo- bzw. zur Hyprergamie für die beiden Geschlechter sehr unterschiedlich sein können und u.a. zusammenhängen mit den Deszendenzregeln und dem Stratifizierungsgrad der Gesellschaft sowie der Perzeption bestimmter sozialer Gruppen und Schichten (z.B. ob die Brautnehmer oder die Brautgeber als höherrangig eingestuft werden).

Mehrere Aspekte können sich daher überschneiden, wie z.B. im Fall der Heirat von Mitgliedern "heiliger Familien" (z.B. den Sada im Nahen Osten) oder der tribalen Elite. In den patrilinearen Gesellschaften des Nahen Ostens kann ein Mann zwar, wie oben ausgeführt wurde, eine Frau niedrigeren Statuses heiraten, d.h. die Heirat kann hypergam sein, ohne daß dies Auswirkungen für die Nachkommenschaft hätte (die Deszendenz ist ja patrilinear).

Gleichzeitig können hier die Frauen dieser sozialen Gruppe jedoch einem Isogamiegebot unterliegen, d.h. sie dürfen lediglich innerhalb ihrer eigenen sozialen Schicht heiraten (eine Frau aus einer heiligen Frau) darf nur einen aus einer heiligen Familie stammenden Mann heiraten, bzw. die Töchter von Stammesführern können nur Söhne von Stammesführern oder statushöhere Männer, z.B. Männer aus heiligen Lineages, heiraten

Diese unterschiedlichen Heiratsmöglichkeiten gestatten es der tribalen Elite umfassende Netzwerke sozio-politischer Allianzbeziehungen zu kreieren.

ad. Endogamie und Exogamie:

Eine der wichtigsten Differenzierungen der Heiratsbeziehungen, die insbesondere auch in der ethnozoologischen Theoriebildung eine große Bedeutung erlangt hat, ist die zwischen **endogamen** und **exogamen Heiraten** (Details dazu später).

Ganz allgemein kann ausgehend von einem bestimmten Individuum der Rest der Gesellschaft bzw. das andere Geschlecht laut WINTHROP unterteilt werden in jene, die als Heiratspartner in Frage kommen und in jene, mit denen eine Heiratsbeziehung unmöglich ist. (vgl. WINTHROP 1991:S.175) Die Endogamie- bzw. die Exogamierregeln legen nun diese jeweiligen Gruppengrenzen fest.

ad. Exogamie:

engl.: exogamy; franz.: exogamie (PANOFF/ PERRIN 1982: S. 100)

Die Exogamie wird bisweilen auch als "out-marriage" bezeichnet.

Ganz allgemein wird der Begriff Exogamie, der von **McLENNAN** geprägt wurde, in der Ethnosoziologie verwendet ". . .to designate any kind of out marriage". (BARNARD/ SPENCER 1997:S.605) bzw. wird unter Exogamie "a requirement for marriage outside a particular social group or range of kinship or category" (vgl. KEESING 1975:S.149, Glossar, SEYMOUR-SMITH 1986:S.107 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.605) verstanden bzw. die Exogamie "as a practice of obtaining wives from outside one's group" (vgl. HARRIS 1971:S.284) bzw. als „the obligation to choose a marriage partner outside the close family group.“ (siehe BARNARD/ SPENCER 1997: S.350) definiert.

Ad. Exogamie kann enger bzw. weiter gefasst sein:

Wie aus den angeführten Definitionen des Begriffs Exogamie hervorgeht, kann die Exogamierregel enger oder weiter gefasst sein sein. Sie kann sich auf die nahen Verwandten oder auf weiter entfernte Verwandte (z.B. den Klan), die Lokalgruppe etc. beziehen.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem **Inzesttabu** zu.

In fast allen Gesellschaften ist infolge des Inzesttabus (vgl. Ausführungen später) die Heirat mit engen Blutsverwandten (z.B. zwischen Vater und Tochter, Bruder und Schwester, Mutter und Sohn) verboten. (WINTHROP 1991: S.175)

Das Verbot inzestuöser Beziehungen ist in zahlreichen Gesellschaften jedoch nicht auf die unmittelbaren Verwandten (die primary kinsmen) beschränkt, sondern inkludiert oft ein größeren Kreis von Verwandten (z.B. die Angehörigen der eigenen Lineages, des Klans, der Moiety), sodaß das Exogamiegebot sich auf Heiratsbeziehungen außerhalb dieser Gruppen bezieht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die verwandtschaftsterminologischen Systeme zu verweisen, wo z.B. beim Iroquois-, Omaha- und Crow-System eine terminologische Gleichsetzung der Parallel-Cousins mit Ego's eigenen Geschwistern erfolgt und damit die Heirat mit diesen Verwandten untersagt ist. (vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen ad. Cross-Cousin-Marriage, siehe unten)

Von besonderer Bedeutung waren in Zusammenhang mit dem Inzesttabu die Überlegungen von **LEVI-STRAUSS**, der in seinen Studien den Zusammenhang zwischen der Inzestvermeidung und der Exogamie herausgearbeitet hat und aufgezeigt hat, daß die Heirat eine Struktur des Austausches ist, die aus dem Inzestverbot resultiert. U.a. postulierte LEVI-STRAUSS, daß die Vermeidung der Heirat mit nahen Verwandten durch eine Ausdehnung der Inzestschranke auf einen größeren Teil der Verwandten, die Exogamie notwendig macht, die ihrerseits wiederum, da das Exogamiegebot die Heirat mit anderen Verwandten außerhalb der eigenen Gruppe stehenden Personen impliziert, den Austausch und die Reziprozität zwischen Gruppen erforderlich macht. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.350ff)

(Zusammenhang zwischen Exogamie und Inzest vgl. Ausführungen bei HARRIS 1971: 5.284-308)

Im Gegensatz zur Exogamie, die festlegt, daß nur Personen außerhalb der eigenen Gruppe, die jeweils unterschiedlich definiert sein kann, geheiratet werden können, handelt es sich bei der **Endogamie** nun um eine Heiratsregel, der gemäß ein Heiratspartner innerhalb einer bestimmten Gruppe gesucht werden muß. (vgl. WINTHROP 1991: S.175)

Endogamie:

engl.: endogamy; franz.: endogamie (PANOFF/ PERRIN 1982: S.87)

Die Endogamie wird bisweilen auch als "in-marriage" bezeichnet.

Die Endogamie ist gleichsam die umgekehrte Heiratspraxis. Hier müssen die Frau innerhalb der eigenen Gruppe, sozialen Einheit oder Kategorie gesucht werden (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997:S.350, 603 und 605, HARRIS 1971:S.284, WINTHROP 1991:S.175, VIVELO 1981:S.237) und PANOFF/ PERRIN 1982: S.87)

ad. Definition von Endogamie nach KEESING:

„Endogamy: A requirement for marriage within a defined category or range or group or community „in marriage“.) (KEESING 1975: S.149, Glossar).

Zu den bekanntesten und umfassendsten beschriebenen Formen endogamer Heiraten gehören die verschiedenen Formen der „Cousin Marriage“.

Man unterscheidet zwei Formen:

- 1) Cross- Cousin-Marriage: Kreuzkusinen-Heirat: d.h. Ego heiratet seine VaSwTo oder seine MuBrTo; bzw. ego heiratet ihren VaSwSo bzw. MuBrSo.
- 2) Parallel-Cousin-Marriage: Parallelkusinen-Heirat: d.h. Ego heiratet seine VaBrTo bzw. MuSwTo und ego heiratet ihren VaBrSo bzw. MuSwSo.

Sie kommen in zahlreichen Gesellschaften als präskriptive bzw. präferentielle Heiratsform vor. (vgl. dazu Details unten).

Anzumerken ist, daß die meisten Gesellschaften eine **minimale Endogamie** kennen, z.B. daß zumindest innerhalb der gleichen Religionsgemeinschaft oder Sprachgruppen etc. geheiratet werden muß (vgl. KEESING 1975:S.149, Glossar), während **gleichzeitig exogame Vorschriften** bestehen können.

Ad. Endogamie und Exogamie müssen genau spezifiziert werden:

Wie aus den Ausführungen zur Endogamie bzw. Exogamie deutlich wurde, sind beide Begriffe sehr allgemein. Endogamie bzw. Exogamie bezieht sich nicht nur auf bestimmte Verwandtschaftsgruppen, wie dies z.B. das Inzesttabu nahe legen würde, sondern betrifft auch die Heiratsbeziehungen mit anders definierten Gruppen (z.B. Lokalgruppe, ethnische Gruppe, Religionsgemeinschaft).

Daher sind einerseits die Begriffe Inzestvermeidung und Exogamie auseinanderzuhalten. Gleichzeitig ist genau zu spezifizieren, was im jeweiligen Kontext unter Exogamie und Endogamie gemeint ist. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982:S.87 und S.100; SEYMOUR-SMITH 1986:S.93 und S.107; VIVELO 1981: S.237)

Diese genaue kontextuelle Definition der Begriffe Exogamie und Endogamie ist u.a auch deshalb notwendig, weil sich beide Heiratsregeln nicht gegenseitig ausschließen. „As LEVI-STRAUSS has pointed out, all marriage alliance systems are both endogamous and

exogamous since all define a circle of persons within which marriage is permitted as well as one with in which it is prohibited.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.93)

Vielfach bestehen in einer Gesellschaft somit gleichzeitig Endogamie- und Exogamieregelungen und jedes Individuum gehört gleichzeitig einer Reihe von endogamen und exogamen Gruppen an. (vgl. HARRIS 1971: S.284 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.350)

So z.B. im indischen Kastensystem, wo „... one must (with certain exceptions) marry out of one's lineage but within one's caste group; there is thus lineage exogamy and caste endogamy.“ (WINTHROP 1991: S.175)

Ad. Verknüpfung von Endogamie, Exogamie und Iso- bzw. Anisogamie:

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Endogamie bzw. die Exogamie jeweils auch mit bestimmten Regeln der Statusgruppenzugehörigkeit des Heiratspartners, d.h. mit der Isogamie oder der Anisogamie (vgl. Ausführungen oben), verknüpft sein kann. Dies bedeutet z.B., daß in einer spezifischen Gesellschaft zwar eine exogame Regel die Heirat außerhalb einer bestimmten Gruppe vorschreibt (z.B. der eigenen Lineage), gleichzeitig aber genau festgelegt ist, daß der Heiratspartner aus der gleichen sozialen Schicht stammt (d.h. die Heirat isogam zu erfolgen hat). Damit ist in diesem Fall eine Verknüpfung von Exogamie und Status-gruppenendogamie gegeben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Endogamie bzw. die Exogamie sowohl in Form einer präskriptiven wie auch in Form einer präferentiellen Heiratsregel auftreten kann. So kann z.B. zwischen einer präskriptiven oder obligaten sowie einer präferentiellen Endogamie und Exogamie unterschieden werden.

Präskriptive bzw. obligate Endogamie: hier liegt ein Gebot zur endogamen Heirat vor

Präferentielle Endogamie: hier liegt eine Sollerwartung vor: z.B. in Bezug auf die Cross-Cousin Marriage

ad. Heiratsformen:

Eine bedeutsame Unterscheidung ist die zwischen monogamen und polygamen Heiraten bzw. zwischen Monogamie und Polygamie.

ad. Monogamie (oder Einfachheirat):

Bei der Monogamie handelt es sich um eine Eheform bei der ein Mann bzw. eine Frau jeweils nur mit einem Partner zur gleichen Zeit verheiratet sein darf. Der Ausdruck „zur selben Zeit“ ist hier hinzugesetzt um diese Form der Heirat von der „seriellen Monogamie“ zu differenzieren. (vgl. VIVELLO 1981: S.237, FN 2)

ad. Polygamie:

deutsch: Polygamie; auch Mehrfachheiraten

engl.: plural marriage; franz. mariage plural. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.244)

Bei der Polygamie handelt es sich um die Eheform bei der eine Person mit zwei oder mehreren Partnern zur selben Zeit verheiratet ist. Es liegen hier somit Mehrfachheiraten eines Individuums vor. (vgl. VIVELLO 1981: S.237, PANOFF/ PERRIN 1982: S.244) Die Gründe für diese Heiratsarrangements können sehr vielfältiger Natur sein, z.B. demographisch, politisch etc.

Bei den polygamen Heiraten bzw. bei den Mehrfachheiraten können wiederum zwei verschiedene Formen unterschieden werden.

* Polygynie: Heirat eines Mannes mit mehreren Frauen

* Polyandrie: Heirat einer Frau mit mehreren Männern

(vgl. SCHUSKY 1965: S.58, PANOFF/ PERRIN 1982: S.244, SEYMOUR-SMITH 1986: S.228)

ad. Polygynie:

deutsch: polygynie; engl.: polygyny; franz.: Polygynie (PANOFF/ PERRIN 1982:S .244)

„Polygynie liegt dann vor, wenn ein und derselbe Mann gleichzeitig mit mehreren Frauen verheiratet ist. (PANOFF/ PERRIN 1982:S .244; vgl. VIVELO 1981: S.237, SCHUSKY 1965: S.58 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.250 und 618)

Laut **KEESING** ist die „Polygyny: Marriage of a man to two or more women.“ (KEESING 1975: S.151, Glossar)

Bei der Polygynie können wiederum die folgenden Formen differenziert werden:

* sororale Polygynie

* non-sororale

* occasional Polygynie

ad. Begriff non-sororale Polygynie:

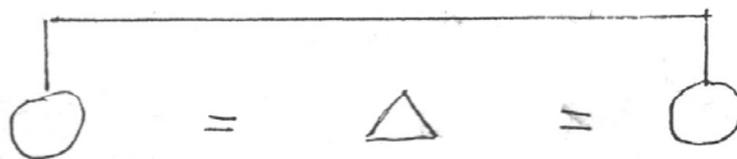
Bei der non-sororalen Polygynie heiratet ein Mann zwei oder mehr Frauen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen. (Skriptium zu Dostal Vorlesung „Einführung in die Ethnosoziologie“ WS 1991/92; verfaßt von Stefan GRUBER, S. 13)

ad. Begriff sororale Polygynie:

Unter dem Begriff „sororale Polygynie versteht man die Heirat eines Mannes mit einer Gruppe von Schwestern. (vgl. WINTHROP 1991: S.175, VIVELO 1981: S.237; BARNARD/ SPENCER 1997: S.618 und 622f)

SEYMOUR-SMITH charakterisiert die sororale Polygynie z.B. folgendermaßen: „„Sororal polygyny: A form of polygyny where the co-wives are sisters.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.264) (vgl. Abb. 95):

Abb. 38: Darstellung der sororalen Polygynie:



In vielen Gesellschaften wird die sororale Polygynie als die bevorzugte Form angesehen, da man hier der Meinung ist, daß Schwestern die besseren Ko-Frauen darstellen als Frauen, die in keiner Verwandtschaftsbeziehung zueinander stehen. (Vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.622f)

ad. occasional Polygynie:

Bei der occasional Polygynie handelt es sich um tolierte Heiraten mit mehreren Frauen in ansonsten primär monogamen Gesellschaften. Die Polygynie ist hier z.B. in jenen Fällen erlaubt, wo aus der Primärheirat keine Nachkommen hervorgegangen sind. Desweiteren kann sie in bestimmten Gesellschaften auf Männer mit besonders hohem Status und Prestige beschränkt sein. (Skriptium zu Dostal Vorlesung „Einführung in die Ethnosoziologie“ WS 1991/92; verfaßt von Stefan GRUBER, S. 13)

Insgesamt ist die Polygynie die verbreiteste Heiratsform überhaupt. (Vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.244).

Vielfältige Gründe können für die Polygynie ins Treffen geführt werden. Z.B. die Notwendigkeit zusätzlicher weiblicher Arbeitskräfte, politische Überlegungen wie etwa die Konstituierung von umfassenden Allianzbeziehungen (dies kommt vor allem innerhalb der Oberschicht stratifizierter Gesellschaften vor), Stellen sexueller Bedürfnisse im Rahmen erlaubter Bahnen, Fehlen von Nachkommen bzw. Ausbleiben von männlichen Nachkommen (z.B. in patrilinearen Gesellschaften), Versorgung von Witwen (vgl. Ausführungen zum Levirat).

Anzumerken ist in Zusammenhang mit der Polygynie, daß die Mehrfachheiten auf grund der allgemein mit der Etablierung von Heiratsbeziehungen verbundenen Gütertransfers sehr kostspielig sind und sich daher auch in Gesellschaften, die die Polygynie erlauben, meist nur einige wenige Männer mehrere Ehefrauen leisten können. (vgl. SCHMITZ 1964: S.35) Zudem sind es hier meist die älteren Männer, die mehrere Ehefrauen haben. Dort wo das Levirat üblich ist, sind viele der polygynen Heiraten meist das Resultat dieser Leviratsverpflichtungen. (vgl. SCHMITZ 1964: S.35)

Bei der inneren Organisation von polygynen Familien zeigen sich die kulturellen Unterschiede laut SCHMITZ vor allem in der Verteilung der anfallenden Arbeiten auf die einzelnen Frauen sowie in der Autoritätsstruktur. In der Regel genießt die erste Frau eine gewisse Vorrangstellung. In einzelnen, meist stärker gestaffelten Gesellschaften kann diese erste Ehegattin die Position einer Hauptfrau einnehmen, der mehrere Nebenfrauen übergeordnet sind, denen sie dann die einzelnen Aufgabenbereiche zuweist und die sie kontrolliert.

Die einzelnen Ehefrauen einer polygynen Verbindungen werden meist als **Mit-** oder **Ko-Frauen** bezeichnet. (vgl. SCHMITZ 1964: S.35)

Anzumerken ist, daß es zwischen den einzelnen Ko-Frauen und ihren Kindern oft zu großen Eifersüchteleien und Konflikten kommt. Den einzelnen Ko-Frauen stehen zwar eigene Räumlichkeiten zur Verfügung und die Schwiegermutter sorgt hier bisweilen dafür, daß die einzelnen Frauen nach einem Rotationsprinzip dem Mann zugeführt werden, dennoch gibt es häufig eine recht starke Konkurrenz unter den einzelnen Frauen.

ad. Polyandrie:

deutsch: Polyandrie; engl.: polyandry; franz.: polyandrie (PANOFF/ PERRIN 1982: S.243)

Bei der Polyandrie handelt es sich um eine Heiratsregel, bei der ein und dieselbe Frau gleichzeitig mit mehreren Männern verheiratet ist. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.243; VIVÉLO 1981: S.237, BARNARD/ SPENCER 1987: S.618 und 250)

KEESING definiert die Polyandrie z.B. folgendermaßen: „Polyandry: Marriage of a woman to two or more men.“ (KEESING 1975: S.150, Glossar)

Im Gegensatz zur Polygynie, die die häufigste Form polygamer Heiraten darstellt, kommt die Polyandrie sehr selten vor.

Die bekanntesten Beispiele polyandrischer Gesellschaften sind die Toda in Indien, die Marquesas-Insulaner in Polynesien und bestimmte Gruppen in Tibet. (vgl. PANOFF/PERRIN 1982:S.243 und SCHMITZ 1964:S.35)

Bei den zahlreichen polyandrischen Heiraten handelt es sich, wie z.B. im Fall der Tibeter, vielfach um Beziehungen, bei denen eine Frau gleichzeitig mit zwei Brüdern verheiratet ist. Diese Form der Polyandrie wird auch als fraternal oder adelphische Polyandrie bezeichnet. (vgl. WINTHROP 1991:S.175 und VIVELO 1981:S.237)

Bei der Polyandrie können die folgenden Formen unterschieden werden:

- * fraternal oder adelphische Polyandrie
- * non-fraternal bzw. non-adelphische Polyandrie

ad. Begriff fraternal bzw. adelphische Polyandrie:

Englisch: adelphic; franz. adelphique.“ (PANNOFF/ PERRIN 1982: S.21)

„adelphic polyandry: Synonym mit fraternal polyandry; eine Form der Polyandrie, bei der die Ko-Ehemänner Brüder sind. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.4 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.21) (vgl. Abb. 96)

Abb.39: Darstellung der fraternalen Polyandrie:



ad. non-fraternal bzw. non-adelphische Polyandrie:

Bei der non-fraternalen Polyandrie besteht zwischen den einzelnen Ehemännern keinerlei Verwandtschaftsbeziehung. (Skriptium zu Dostal Vorlesung "Einführung in die Ethnosoziologie" WS 1991/92; verfaßt von Stefan GRUBER, S.13)

ad. Levirat und Sororat:

Levirat und Sororat kommen in zahlreichen Gesellschaften als präferentielle oder präskriptive Sekundärheiraten vor.

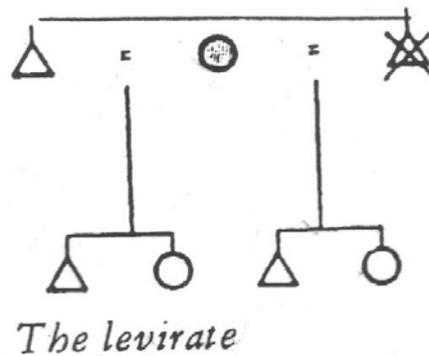
ad. Levirat:

deutsch: levirat; englisch: levirate; franz.: lévirat (PANOFF/ PERRIN 1982: S.187)

Der Begriff Levirat ist abgeleitet vom lateinischen Wort levir, was so viel wie Husband' Brother bedeutet. (WINTHROP 1991:S.175).

Ganz allgemein kann unter Levirat jene Heiratsform verstanden werden, bei der ein Mann verpflichtet ist oder das Recht hat die Witwe seines verstorbenen Bruders oder eines anderen nahen Verwandten zu heiraten bzw. eine verwitwete Frau dazu verpflichtet ist, sich vorzugsweise mit dem Bruder ihres verstorbenen Ehemanns, bisweilen auch mit einem anderen nahen Verwandten desselben wiederzuverheiraten. (vgl. PANOFF/PERRIN 1982: S.187, SEYMOUR-SMITH 1986:S.166, BARNARD/ SPENCER 1997:S.351 und 611, KEESING 1975:S.150, SCHUSKY 1965: S.16) (vgl. Abb.53)

Abb. 40: Darstellung des Levirats (nach SCHUSKY 1965: S.16, Fig. 9):



Als Begründung für das Levirat werden vor allem zwei Gründe in der Ethnosoziologie in Treffen geführt.

Zum einen die Vorstellung, daß die Heirat keine individuelle Beziehung zwischen zwei Personen darstellt, sondern in zahlreichen Gesellschaften als Beziehung zwischen zwei Verwandtschaftsgruppen betrachtet wird. Somit ist eine Frau nicht nur mit einem individuellen Mitglied dieser Gruppe verheiratet, sondern hat in die gesamte Verwandtschaftsgruppe hineingeheiratet. Der Bruder des verstorbenen Ehemannes bzw. ein anderer Verwandter steht beim Levirat dann als Substitut für den verstorbenen Ehemann. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.611 und VIVELLO 1981:S.245f)

Als weiterer Grund für das Levirat wird oft die Versorgung der Witwe und ihrer Kinder angegeben.

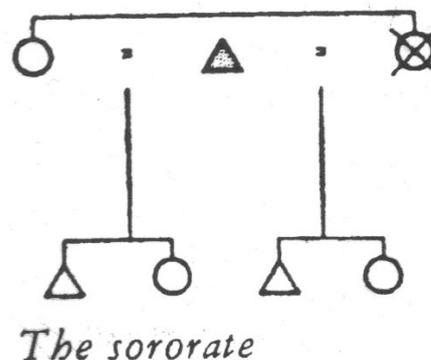
ad.Sororat:

deutsch: Sororat; engl.: sororate; franz.: sororat

Das Sororat ist wie das Levirat eine Form der Sekundärheirat.

Ganz allgemein handelt es sich beim Sororat um eine Heiratsform bei der ein Witwer verpflichtet ist die Schwester oder eine andere nahe Verwandte der verstorbenen Frau zu heiraten bzw. wo ein Witwer ein Anrecht auf die Schwester oder eine andere nahe Verwandte seiner verstorbenen Frau hat. Letztere fungiert hier als Substitut für die Verstorbene. (vgl. KEESING 1975: S.151, Glossar; SEYMOUR-SMITH 1986: S.264; VIVELLO 1981: S.246; BARNARD/ SPENCER 1997: S.351 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.280). (vgl. Abb. 54)

Abb. 41: Darstellung des Sororats (nach SCHUSKY 1965: S.16, Fig. 9):



Auch für das Sororat können wieder mehrere Gründe ins Treffen geführt werden.

Zum einen wird das Sororat oft in Zusammenhang mit der Zahlung eines Brautpreises (Ausführungen unten) gebracht. D.h. die Verwandtschaftsgruppe des Mannes entrichtet einen Brautpreis und erhält dafür eine Frau aus einer anderen Verwandtschaftsgruppe. Stirbt die Frau jedoch, v.a. bevor sie Kinder geboren hat, so ist die Reziprozität nicht erfüllt und die Gruppe der Frau hat eine andere Frau (die Schwester bzw. eine andere nahe Verwandte als Substitut für die Verstorbene zu stellen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.623; KEESING 1975:S.151 und VIVELLO 1981:S.246).

Ein weiterer Grund bezieht sich auf die Versorgung der Kinder. Hier gilt die Schwester der Verstorbenen in Anbetracht des Problems Stiefkinder- Stiefmutter als bester Ersatz für verstorbene Mutter.

ad.diverse andere Heiratsformen:

Neben den bislang dargestellten Heiratsformen gibt es noch eine Vielzahl anderer, z.B. Ambil-anak (siehe oben), Muta-Ehe bzw. „Genussehe“, „Besuchsehe“ etc.

Frauen-Heirat (Woman-Woman-Marriage):

engl.: woman marriage bzw. woman-woman marriage

Es gibt aber auch Gesellschaften, wo die Heirat zwischen Leuten des gleichen Geschlechts vorkommt, wie z.B. bei den Nuern, wo EVANS-PRITCHARD (1951) die Einrichtung der „woman-woman-marriage“ studiert hat. In diesem Fall kann eine Frau einen Bridewealth an die Verwandten einer anderen Frau geben und diese heiraten. Sie hat dann die absolute Kontrolle über die Frau und ihre Kinder, sie delegiert die Fortpflanzungspflichten an einen männlichen genitor. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.351f) Mit Hilfe der "Woman-Woman-Marriage" kann eine Frau, die hier als sozialer oder genealogische Pater für die Kinder einer Frau fungiert, ihre eigene Lineage perpetuieren, da die Kinder, die im Rahmen der „Woman-Woman-Marriage“ geboren werden, der Linie der Frau, d.h. des „weiblichen“ Ehemannes zugerechnet werden. (vgl. BARNARD SPENCER 1997:S.627 und SEYMOUR-SMITH 1986:

ad. Ghost Marriage:

Zum Erhalt der Lineage praktizieren die Nuer laut EVANS-PRITCHARD auch die „Ghost Marriage“. Dabei scheint es zwei Formen zu geben: Einerseits erwähnen BARNARD/ SPENCER, daß eine Frau einen "toten Mann" heiratet, der dann zum genealogischen Pater ihrer Kinder wird. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.607)

In einem anderen Fall der „Ghost Marriage“ geht eine Witwe anstelle ihres toten Ehemann, wenn dieser keinen Erben hat, eine Heirat ein bzw. eine Schwester für ihren verstorbenen Bruder, wenn dieser kein Nachkommenschaft hat. Die Kinder werden dann der Lineage des Toten zugerechnet. (BARNARD/ SPENCER 1997: S. 351)

ad.Raubheirat:

deutsch: Raubheirat; Synonyme sind: Heirat durch Brautraub, Brautraub
marriage by capture; franz.: mariage par capture. (PANOFF/ PERRIN 1982: 5.58)

Bei der Raubheirat handelt es sich um eine Heirat bei welcher der Bräutigam oder seine Verwandtschaftsgruppe die Braut gewaltsam von ihrer Familie nehmen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997:S.597; SEYMOUR-SMITH 1986:S.28 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.57)
Die Raubheirat stellt laut SEYMOUR-SMITH ein Element der Kriegsführung unter traditionell kriegerischen Gruppen dar. Das bekannteste ethnographische Beispiel sind die

Yanömamo-Indianer am Amazonas, die von N. CHAGON (1968) untersucht wurden. (SEYMOUR-SMITH 1986: S.28)

Im 19. Jahrhundert wurde die Raubheirat z.B. von McLENNAN als Urform der Heirat schlechthin betrachtet. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997:S.597, SEYMOUR-SMITH 1986:S.28 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.57). U.a wurde argumentiert, daß die Raubheirat in engem Konnex mit dem weiblichen Infantizid, der von den frühen Menschen praktiziert worden sei, steht. Da die Mädchen der eigenen Gruppe getötet worden seien, wären die frühen Menschen gezwungen gewesen, ihre Gattinnen durch kriegerische Auseinandersetzungen in anderen Gruppen zu suchen. (SEYMOUR-SMITH 1986: S. 28)

Heute wird diese Annahme der Evolutionisten des 19.Jhdt. zurückgewiesen. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S. 57). Die Raubheirat wird nun nicht mehr als eine allgemein verbreitete Form der Eheschließung angesehen.

Wesentlich häufiger findet sich hingegen die Flucht der beiden zukünftigen Ehegatten bzw. die mit dem Einverständnis der Braut und/ oder Gruppe stattfindende **Entführung der Braut**. (vgl. PANOFF/PERRIN 1982: S.57f) (Verweis auf Fevziye und Türkei, z.B. 5% aller Heiraten in der Türkei kommen als Folge des Kiz kacirma zustande)

Anzumerken ist in Zusammenhang mit der Raubheirat jedoch, daß sich im Hochzeitsbrauchtum vieler Gesellschaften Anklänge einer Raubheirat finden, z.B. Scheingefechte zwischen der Gruppe der Braut und des Bräutigams, Weinen und Schreien auf Seiten der Braut, Widerstand der Braut ihr Elternhaus zu verlassen. (vgl. PANOFF/PERRIN 1982:S.57f) (vgl. diverse ethnologische Monographien)

ad. Gruppenheirat:

deutsch: Gruppenheirat bzw. Gruppenehe;

englisch: group marriage; franz.: mariage groupe (PANOFF/ PERRIN 1982: S.129)

Unter Gruppenheirat versteht man jene Eheform, bei der eine Gruppe von Männern kollektiv mit einer Gruppe von Frauen verheiratet ist. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1197:S.607; PANOFF/PERRIN 1982:S.128, VIVELLO 1981:S.237).

Im 19.Jhdt und Anfang des 20.Jhdt. zählte die Debatte rund um die Gruppenheirat, die in engem Konnex mit der primitiven Promiskuität gesehen wurde, zu den zentralen Aspekt der Kinship Studies (z.B. bei MORGAN, LUBBOCK und FRAZER) (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.128 und SEYMOUR-SMITH 1986:S.133f)

Heute geht man davon aus, daß die Gruppenheirat nirgends eine übliche Form der Heiratbeziehung war. Sie ist insgesamt nur für sehr wenige Gesellschaften belegt. So z.B. für die Dieri in Australien, die Kaingang in Brasilien und die Tschukten in Sibirien. Auch dort hatte sie aber eher einen Ausnahmecharakter und erfüllte nicht die gleichen wirtschaftlichen und erzieherischen Funktionen, wie die sonstige Ehe. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.128f)

Tauschheirat:

engl.: marriage by exchange; franz.: „mariage par échange (PANOFF/ PERRIN 1982: S.292)

Definition der Tauschheirat:

„Tauschheirat: Eine Heiratsordnung, die durch ein zwischen zwei Männern geschlossenes Übereinkommen gekennzeichnet ist, nach welchem diese entweder ihre Schwestern tauschen, um diese zu ihren gegenseitigen Ehefrauen zu machen, oder ihre Töchter austauschen, um diese ihren Söhnen, ihren Brüdern oder sich selbst als Ehefrauen zuzuteilen.“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.292)

Details siehe unten bei Ausführungen zur Allianztheorie

ad. Gütertransaktionen bei der Heirat: Brautpreis/ Bridewealth, Mitgift, Brideservice:

Heiratsbeziehungen können auf sehr unterschiedliche Weise zustande kommen. Sehr häufig inkludiert die Etablierung von Heiratsbeziehungen eine Reihe von Gütertransaktionen (sogenannten Marriage payments). Diese finden sich vor allem in Gesellschaften, wo kein Austausch von Frauen (z.B. Schwestern oder Töchtern) zwischen sozialen Gruppen stattfindet. (Anmerkung: ad. Austausch von Frauen, z.B. Schwestern bzw. Töchtern etc., siehe Ausführungen unten)

In der KSA sind diese Gütertransaktionen zwischen den beiden Gruppen meist unter dem Aspekt des Tausches bzw. **der Gabe und Gegengabe** abgehandelt worden. D.h. Frau gegen Frau bzw. Frau gegen Rinder oder andere Güter. Insbesondere in der Allianztheorie wird dieser Aspekt besonders betont (vgl. Ausführungen oben und Darlegungen zu LEVI-STRAUSS).

Die Heirat wird hier nicht nur als eine Gelegenheit verstanden neue soziale Bande zu knüpfen, sondern auch als eine Institution gesehen, die eng verbunden ist mit einer Reihe von **Prestationen**, größerer und kleinerer Wichtigkeit, die sowohl symbolisch wie materiell sein können. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.250)

Exkurs ad. Begriff Prestationen:

Der Begriff „Prestation“ wurde von M. MAUSS (1925) in die Ethnologie eingeführt und bezieht sich auf ein „totales soziales Phänomen“, daß durch das Geben von Geschenken und die Reziprozität (d.h. Gabe und Gegengabe) konstituiert wird. „In the prestation, according to MAUSS, „all kinds of institutions find simultaneous expression.“ Prestation thus differs from gift or exchange in that it refers to the total social context or relationship in which the exchange is embedded.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.231f)

Diese **Prestationen** sind nicht nur **wesentlich für das Zustandekommen der Beziehung**, sondern schaffen auch ein langandauerndes Band zwischen den beiden Gruppen, die Parteien dieses Austausches sind. (BARNARD/ SPENCER 1997:S.250)

In der KSA sind umfangreiche Studien in Zusammenhang mit diesen Tauschbeziehungen angestellt worden (vgl. z.B. LEVI-STRAUSS, BOURDIEU, LEACH). (vgl. z.B. HARRIS 1971: S.279ff) Detaillierte Ausführungen zum Thema finden sich in der Arbeit von J. GOODY und S.J. TAMBIAH: Bridewealth and Dowry.“ 1973

Grundsätzlich lassen sich **zwei Hauptformen der Marriage Payments**, d.h. der Heiratszahlungen, unterscheiden:

* Bridewealth

* Dowry

Man kann somit unterscheiden zwischen Gesellschaften, die „**Bridewealth**“ praktizieren (dieser schließt Prestationen in Naturalien oder Gütern, die die Familie des Bräutigams an die Familie der Braut übergeben muß, ein) und solchen Gesellschaften, die **Dowry** praktizieren (hier wird eine Sammlung von Gütern und Dienstleistungen seitens der Familie der Braut der Familie des zukünftigen Bräutigams angeboten, entweder mit oder ohne dem „dower“ („dower (the part of the goods to be returned to the wife if her husband dies before her.)“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.250)

Daneben gibt es Gesellschaften, die das sogenannten „**Bride-Service**“ praktizieren, d.h. Gesellschaften wo der Bräutigam seine Arbeitskraft der Gruppe der Braut zur Verfügung stellen muß. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.250)

ad. allgemeine Bedeutung des Gütertransfers bei der Heirat:

Die Struktur der Heirats-Prestations kann wichtige politische, ökonomische und rituelle Konsequenzen für die Gesellschaft als Ganzes haben (COMAROFF 1980) und es hat mehrere Versuche gegeben einen großen Vergleich anzustellen. Für Jack **GOODY** (1973) rührt die Wahl zwischen bridewealth and dowry von einer allgemeineren Opposition zwischen Gesellschaften, die unilineare Verwandtschaftssysteme haben und die Abstammung betonen, gegenüber Gesellschaften, die bilaterale Systeme haben und die Allianz hoch einschätzen.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.250)

ad. Bridewealth, Brautpreis:

englisch: bride price, bride wealth; franz.: prix de la fiancée (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f)
Der englische Begriff „bride price“ ist ein old- fashioned Ausdruck. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.597)

Heute wird im Englischen meist der Begriff „Bride wealth“ verwendet. Der Begriff „Bridewealth“ wurde geprägt um den kaufmännischen Beigeschmack des traditionellen Ausdruckes bride price zu vermeiden.“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.58)

Unter dem Begriff Brautpreis wird die Gesamtheit jener Waren, Wertgegenstände oder Geldzahlungen verstanden, die vom Bräutigam oder seiner Verwandtschaftsgruppe an die Braut bzw. die Verwandtschaftsgruppe der Braut übergeben werden. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f; BARNARD/ SPENCER 1997: S.597 und S.250 sowie KEESING 1975: S.148)

Die Höhe und Zusammensetzung des Brautpreises sind durch den Brauch festgelegt und hängt gewöhnlich vom sozialen Status der beiden vertragschließenden Parteien ab, wobei die bezahlte Summe häufig umso höher ist, je reicher oder mächtiger der Bräutigam ist. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f)

Die Zahlung eines Brautpreises ist vor allem unter Viehzüchtern verbreitet. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.597)

ad. Gründe für den Brautpreis:

Als Gründe für den Brautpreis werden in der ethnozoologischen Literatur eine Reihe von Aspekten angeführt.

- * U.a. sei der Brautpreis als eine Einrichtung zu verstehen, mit der in feierlicher Weise ein Ehevertrag besiegelt werden soll. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f)
- * Der Brautpreis soll die Stabilität der Verbindung garantieren. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f)
- * Der Brautpreis stellt eine Versicherung dar, daß die Frau von ihren Affinalverwandten gut behandelt wird. (SCHUSKY 1965: S.58)
- * Der Brautpreis stellt eine Entschädigung der Brautfamilie dar, die eine Arbeitskraft verloren hat (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56f)
- * Brautpreis dient der Legitimierung der Kinder dieser Ehe als Mitglieder der Lineage des Bräutigams. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.597)
- * Brautpreis ist eine Zahlung um Transfer von Rechten über die Sexualität, die Arbeit, die Dienstleistungen einer Frau, sowie ihre Fruchtbarkeit auszugleichen. (KEESING 1975: S.148)
- * Der Brautpreis ist eine umgekehrte Mitgift (PANOFF/ PERRIN 1982: S.56ff)

Am häufigsten wird der Brautpreis in der Ethnologie als **eine Art Kompensation für den Verlust einer Arbeitskraft** und als **Ausdruck der Übertragung von Rechten von einer Gruppe** (d.h. der Gruppe der Frau) **auf eine andere Gruppe** (d.h. die Gruppe des

Ehemannes) interpretiert, wie z.B. die Erklärungen von BARNARD/ SPENCER, VIVELLO und KEESING illustrieren:

ad. Mitgift, Dowry:

deutsch: Mitgift, auch Brautschatz genannt;

englisch dowry; franz.: dot (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.209 und VIVELLO 1981: S.245)

Heiratsbeziehung mit dowry wird auch als „dotal marriage“ bezeichnet (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.82)

ad. Definition der Mitgift nach **PANOFF/ PERRIN**

„Mitgift: die Gesamtheit der Güter, die mit einer gewissen Feierlichkeit anlässlich einer Hochzeit von den Eltern oder der Gruppe der Frau dem Mann oder der Frau selbst übergeben werden.“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.209)

ad. Definition der Mitgift nach **SEYMOUR-SMITH:**

„Dowry: A form of Marriage Payment made by the parents or kin group of the woman to the couple on marriage.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.82)

Über die Funktion der Mitgift herrscht in der KSA ebenfalls keine einheitliche Meinung. Einige Ethnologen (z.B. TAYLOR 1976: S.157) setzten die Mitgift mit Besitz gleich, der von der Gruppe der Frau an die Gruppe des Mannes gegeben wird. (vgl. VIVELLO 1981: S.245)

Die meisten Ethnologen betrachten die Mitgift jedoch als eine Art **vorweggenommener Erbschaft** (anticipated inheritance). D.h. daß die Frau anlässlich ihrer Verheiratung ihren Anteil am elterlichen Erbe (Eigentum oder Reichtum erhält. Diese Praxis ist z.B. für den Mittelmeerraum und Teile Süd-Asiens belegt. (vgl. HIRSCHBERG 1988: S.314; BARNARD/ SPENCER 1997: S.602; KEESING 1975: S.149, Glossar und VIVELLO 1981: S.245)

Ad. Brideservice, Brautdienst und Dienstheirat:

Im deutschen gibt es eine ganze Reihe von Bezeichnungen für diese Einrichtung, z.B. Brautdienst, Dienstheirat (vgl. VIVELLO 1981), Halbheirat (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.133)

engl.: Bride Service

Der Begriff „Brautdienst“ bzw. Dienstheirat besagt, daß hier der Bräutigam eine bestimmte Zeit (die oft bis zur Geburt eines Kindes dauert) bei der Gruppe der Braut lebt, für sie arbeitet, und ihr Nahrung, Gaben usw. gibt. (VIVELLO 1981: S.245)

„Such services [m. Anmerkung: der Brautdienst] are usually rendered to his father-in-law, but he may also be required to perform some services for his mother-in law, brothers-in law or other affines whether as individuals or as a group.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.28)

Der Brauch der Dienstheirat inkludiert oft eine Periode der uxorilokalen Residenz des Paares. Nach Ende der Brautdienstperiode zieht das Paar dann zum Ehemann. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.28)

Die Dauer des Brautdienstes kann unterschiedlich lang sein und ist meist Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beiden Gruppen. In manchen Gesellschaften kann es sich aber auch um eine permanente Verpflichtung der Gruppe der Brautnehmer gegenüber der Gruppe der Brautgeber handeln „conceived of as a permanent debt.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.28)

Der Brautdienst findet sich vor allem bei Jäger- und Sammler-Gruppen sowie bei Gartenbau treibenden Gesellschaften. Es ist u.a. für verschiedene Gruppen im Amazonas-Gebiet sowie für die Hupa- und Yurok-Indianer Kaliforniens belegt. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986:S.28, PANOFF/ PERRIN 1982:S.133 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.597)

Anzumerken ist in Zusammenhang mit dem Brautpreis und der Mitgift, daß es auch eine Reihe von Gesellschaften gibt, wo keine derartigen Gütertransfers stattfinden, sondern anlässlich der Heirat lediglich Geschenke ausgetauscht werden.

Desweiteren gibt es auch Gesellschaften, wo anstelle der Brautpreisübergabe ein **Austausch von Frauen** stattfindet, z.B. von Schwestern. (ad. Details siehe unten)

Die anlässlich der Heirat stattfindenden Gütertransfers (Bridewealth, Dowry etc.) können ihrerseits wieder in eine Reihe unterschiedlicher Gütertransaktionen, die an unterschiedliche Personen erfolgen, aufgegliedert sein. (vgl. dazu das nachsehende Beispiel)

Meist sind diese Gütertransfers öffentlich und bilden einen wesentlichen Bestandteil der einzelnen mit der Heirat verbundenen Bräuche (vgl. z.B. in der Türkei „die Überprüfung des Ceyiz und Ausstellen derselben).

Ad. Aspekte unter denen die Heiratsbeziehungen in der Ethnosoziologie untersucht wurden:

(siehe auch Ausführungen LV von Prof.Dr.W.Kraus)

Wie eingangs schon angedeutet wurde, kam der Untersuchung der Heiratsbeziehungen und ihrer Relevanz für das sozio-ökonomische und politische Gefüge der Gesellschaft in der Ethnosoziologie eine große Bedeutung zu.

Insbesondere drei Fragestellungen bestimmten die Beschäftigung rund um die Heirat:

- 1) Die Entwicklung der verschiedenen Heiratsformen
- 2) Das Inzesttabu
- 3) Die Heirat als Tauschbeziehung, die Allianzen schafft

ad.1) Die Entwicklung der verschiedenen Heiratsformen:

Zu den Schwerpunkten der frühen ethnosoziologischen Beschäftigung mit dem Bereich Ehe und Heirat, die stark geprägt war vom Evolutionismus, gehörte die Analyse der verschiedenen Heiratsformen (z.B. Gruppenheirat) und die Entwicklung derselben, sowie die Inzestproblematik und verschiedene rechtliche Aspekte.

Zu den bedeutendsten Autoren jener Zeit, die sich in ihren Arbeiten mit der Heirat befaßten zählten Henry MAINE, Lewis Henry MORGAN und McLENNAN. (vgl. WINTHROP 1991: S.176) (vgl. Ausführungen in LV Prof. Kraus)

2) Das Inzesttabu

Definition von Inzest: „Incest: Sexual relationship between prohibited categories of kin.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.147)

Ad. Definition des **Inzesttabus**: „Incest taboo: A rule prohibiting sexual relations between immediate kin (father and daughter, mother and son, brother and sister) and others culturally defined as an equivalent relationship.“ (KEESING 1975: S.149, Glossar)

Anzumerken ist in Zusammenhang mit dem Inzest, daß alle menschlichen Gesellschaften und, wie neuere Forschungen zeigen, auch mehrere Primatengesellschaften, den Inzest verbieten, wobei jedoch die Definition dessen was als inzestuöse Beziehungen angesehen wird, von Gesellschaft zu Gesellschaft sehr stark variieren kann. D.h. die Inzestschranke kann je nach Gesellschaft weiter oder enger gefaßt sein. (Vgl. PANOFF/ PERRIN 1982:148f und SEYMOUR-SMITH 1986: S.147).

Alle bekannten Gesellschaften verbieten den Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die als nahe Blutsverwandte klassifiziert sind, somit zwischen dem Vater und der Tochter sowie zwischen der Mutter und dem Sohn und fast überall auch zwischen Bruder und Schwester verboten (vgl. als Ausnahme den dynastischen Inzest).

In wie fern jedoch andere nahe Verwandte, z.B. die VaBrTo, die MuBrTo, die SwTo etc. geheiratet werden können bzw. sexuelle Beziehungen mit diesen Personen eingegangen werden können, variiert sehr stark. (Vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.147 und HIRSCHBERG 1988: S.148f)

Es besteht somit in jeder Gesellschaft eine Norm, die den Inzest verbietet. Die Sanktionen gegen die Verletzung des Inzesttabus sind dabei jedoch nicht überall gleich streng. Die Heirat zwischen nahen Verwandten ist allerdings überall immer strikt verboten (vgl. ERIKSEN 1995: S.83) (mit Ausnahme der wenigen Fälle des dynastischen Inzest, siehe Ausführungen unten)

ad. Unterschied zwischen Inzesttabu und Exogamie:

Das Inzesttabu ist in der Ethnologie häufig in Zusammenhang mit der Exogamie abgehandelt worden.

(Exkurs: Unter Exogamie versteht man eine Heiratsregel, die festlegt, daß außerhalb bestimmter, jeweils unterschiedlich definierter Gruppen, geheiratet werden muß. Details siehe unten)

Die Exogamie wurde dabei entweder als Folge des Inzesttabus oder umgekehrt die Aufstellung des Inzesttabus als Resultat der exogamen Heiratsregel bzw. als Verstärkung derselben angesehen. (vgl. Ausführungen unten)

Häufig wurden Inzesttabu und Exogamie auch gleichgesetzt. Hier ist jedoch darauf zu verweisen, daß das Inzesttabu von der Exogamie zu unterscheiden ist. Dazu vermerkt z.B. **KEESING:** „Incest taboo:.... differs from exogamy, which prohibits marriage but not necessarily sexual relations.“ (KEESING 1975: S.149)

Die Exogamie bezieht sich somit auf ein **bestimmtes Heiratsverbot**, während sich das **Inzesttabu**, d.h. die Vermeidung des Inzest, auf die **sexuelle Beziehung** insgesamt, d.h. sowohl innerhalb wie außerhalb der Heirat bezieht. Beide überlappen sich nicht vollständig, aber, wo immer es eine starke Vermeidung des Inzest gibt, ist die Heirat automatisch verboten. (vgl. HARRIS 1971: S.285)

ad. Dynastischer Inzest:

Zu verweisen ist in Zusammenhang mit dem Inzest auch darauf, daß bestimmte Gesellschaften inzestuöse Verbindungen zwischen den Mitgliedern bestimmter sozialer Schichten, Korporationen oder Bruderschaften tolerieren bzw. diesen sogar vorschreiben, obschon sie den Inzest streng verbieten. „Es handelt sich dabei meist um Beziehungen innerhalb von königlichen oder aristokratischen Familien. Die bekanntesten Beispiele sind die Heiraten zwischen Bruder und Schwester bei den Ptolemäern des alten Ägyptens, beim früheren Adel von Hawaii und beim Königshaus der Inka, sowie das von der Azande-Gesellschaft dem Adel zugestandene Recht die eigenen Töchter zu heiraten.“ (PANOFF/PERRIN 1982: S.80) Diese Form des Inzest wird als dynastischer Inzest bezeichnet.

ad. Untersuchung des Inzest in der Ethnosoziologie:

Der Inzest und seine Vermeidung (d.h. das Inzesttabu) haben innerhalb der Ethnologie zu umfangreiche Untersuchungen und Erklärungsansätzen geführt. Bislang konnte laut SEYMOUR-SMITH dafür allerdings keine befriedigende Erklärung gefunden werden. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986:S.147; HARRIS 1971:S.285ff; BARNARD/ SPENCER 1997: S.294-297 und Robin FOX:Chapter 3: The Evolution of Incest Inhibition. In: Fox, R.: The Challenge of Anthropology: Old Encounters and New Excursions. New Brunswick and London 1996).

Biologische Gründe:

Vielfach wurde und wird das Inzesttabu in Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des „In-Breeding“ (der Inzucht) erklärt, das in umfassender Weise über einen längeren Zeitraum betrieben zu schweren körperlichen und geistigen Schäden der Nachkommenschaft führen kann und damit die Überlebenschancen einer Population stark verringern würden. (vgl. im Detail die Ausführungen bei HARRIS 1971:S.284-308 und BARNARD/ SPENCER 1997:S.295)

Dieser Erklärungsansatz ist laut ERIKSEN jedoch unbefriedigend. (ERIKSEN 1995: S.83) Damit wird nicht erklärt, was die Leute, die sich der möglichen negativen Auswirkungen des

Inzests auf das genetische Material meist nicht bewußt sind, dazu veranlaßt, den Inzest abzulehnen. (ERIKSEN 1995: S.83)

Psychologische Gründe:

Auch eine Reihe von psychologischen Gründen wurde in Zusammenhang mit dem Inzest bzw. mit der Vermeidung des Inzest in der Literatur abgehandelt. Bedeutsam waren hier v.a. die Überlegungen von **FREUD** und **WESTERMARCK**.

In seinem Buch „Totem und Tabu“ argumentierte **Sigmund FREUD**, daß es eine universelle menschliche Tendenz zu inzestuösen Beziehungen gäbe. (siehe z.B. Ödipus-Komplex). Das Inzesttabu resultiert laut FREUD aus den Schuldgefühlen des Mannes, der seinen Vater tötet um einen sexuellen Zugang zur Mutter zu erlangen. Verallgemeinert gesagt, resultiert die Notwendigkeit den Inzest zu verbieten aus der Tatsache, daß die Menschen von Natur aus, zum Inzest tendieren, der jedoch um die zerstörerischen Auswirkungen desselben zu verhindern, vermieden werden muß. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.148)

Im Gegensatz zu FREUD wies **WESTERMARCK**, z.B. in seinem Buch „The History of Human Marriage 1891) darauf hin, daß dem Menschen keine Neigung zum Inzest inhärent sei, sondern daß vielmehr eine natürliche Aversion gegen sexuelle Beziehungen mit Personen bestünde mit denen man aufgewachsen ist bzw. mit denen man von Kindheit an in Kontakt stand. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.148)

WESTERMARCK's These wurde von seinen Zeitgenossen stark kritisiert, zumal es ihm mit seiner Argumentation nicht gelang zu erklären, warum, wenn es ohnehin eine natürliche Aversion gegen den Inzest gibt, die meisten Gesellschaften explizite Regeln gegen den Inzest kennen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.295)

Anzumerken ist in Zusammenhang mit WESTERMARCK's These, daß er damit zwar nicht das Inzesttabu erklären konnte, dafür aber seine Einsicht, daß es eine sozio-psychologisch begründete Aversion gegen den Inzest gäbe, stimulierend auf die Untersuchung der Geschlechterbeziehungen gewirkt hat. In neuerer Zeit wurden seine Überlegungen von einer Reihe von Autoren aufgegriffen und durch ihre Forschungsergebnisse bestätigt. So. z.B. WOLF und HUANG (1980) zu China, McCABE (1983) zum Nahen Osten und SHERPER (1983) zu den israelischen Kibbutzims. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.295f)

Soziologische Gründe:

Im Gegensatz zu den biologischen und psychologischen Gründen, die vor allem im 19.Jhdt. und frühen 20. Jhdt. zur Erklärung des Inzests herangezogen wurden, beziehen sich die neueren ethnologischen Erklärungsversuche vor allem auf soziale Gründe. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.148)

Während sich **MALINOWSKI** (1927) und andere Autoren jener Zeit in Anlehnung an FREUD noch auf die negativen Aspekten des Inzest auf die Familienbeziehungen (vor allem innerhalb der Kernfamilie) bezogen und das Inzestverbot dementsprechend interpretierten, griffen andere Autoren, vor allem **Leslie WHITE** (1948) und **Claude LEVI-STRAUSS** (1949) eine Überlegung von **Edward TYLOR** auf. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986:S.148)

TYLOR (1889) verband das Inzesttabu mit der Notwendigkeit der primitiven Gesellschaften „to marry out or be killed out“. TYLOR verwies in diesem Zusammenhang u.a. auf die sozialen und ökonomischen Vorteile, die die Schaffung von Allianzen mit sich bringen würde. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.294f)

Dieser Aspekt wurde später von **L. WHITE** aufgegriffen (siehe dazu seinen Artikel „The Definition and prohibition of incest“, in *American Anthropologist*, 1948) L. WHITE argumentierte, daß die affinalen Beziehungen als Allianzen betrachtet werden können, die der Sicherung der Existenz dienen. Die so verbundenen Gruppen verpflichten sich zu gegenseitigem Beistand. Er leitete daraus ab, daß jene Verbindung zuerst als inzestios bezeichnet wird, welche der jeweiligen Gruppe die geringsten Vorteile einbringt. (vgl. dazu Skriptum zu Dostal Vorlesung „Einführung in die Ethnosoziologie“ WS 1991/92; verfaßt von Stefan GRUBER, S. 10)

Auch **LEVI-STRAUSS** hat eine umfassende Erklärung des Inzestverbots auf der Basis von TYLOR's „marry out or be killed“ vorgelegt. In seinem 1949 erschienen Buch „Les structures élémentaires de la parenté“ (engl. 1969: *The elementary structures of kinship*“; deutsch: *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft*) verweist LEVI-STRAUSS wie TYLOR darauf, daß es einen engen Zusammenhang zwischen dem Inzestverbot und der Exogamie gibt. LEVI-STRAUSS „...believes the former [m. Anm. Incest prohibitions] to be fundamentally related to the need for the latter.“ (SEYMOUR-SMITH 1986:S.148)

U.a. unterstreicht LEVI-STRAUSS, daß das Inzestverbot gleichzeitig ein natürliches Phänomen ist (weil es universell ist) und ein kulturelles Phänomen ist (weil es eine „Regel ist“ und eine Vielzahl unterschiedlicher Formen aufweist).

Laut LEVI-STRAUSS liegt in dieser Regel der Schlüssel zum Ursprung der menschlichen Gesellschaft und Kultur „...in the sense that it embodies, in the form of a prohibition, the positive injunction to „marry out“: that is to say, to exchange women with other groups.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.148)

LEVI-STRAUSS betrachtete diesen Wechsel als fundamental, denn er erlaubt es ein System der Reziprozität zwischen menschlichen Familien und Gruppen zu etablieren „...thus marking the emergence of culture and society which are based on principles of communication and exchange.“ (SEYMOUR-SMITH 1986). Für LEVI-STRAUSS „the incest prohibition expresses the transition from the natural fact of consanguinity to the cultural fact of alliance.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.148).

Die **Etablierung des Inzesttabus** ist damit laut LEVI-STRAUSS ein wesentliches Merkmal des Übergangs von Natur zu Kultur und somit ein Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier. Erst das Verbot des Inzests schafft die Bedingungen für die menschliche Kultur indem sich die Natur nun selbst überwindet. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.294)

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß LEVI-STRAUSS's Überlegung zum Inzesttabu als Vorbedingung der Kultur und als Abgrenzung der Menschen vom Tier schon in den evolutionistischen Arbeiten des 19.Jhdt., z.B. bei MORGAN, McLENNAN, LUBBOCK und anderen Autoren vorweggenommen wurden, die die Periode vor Etablierung des Inzesttabus als Stufe der menschlichen Barbarei klassifiziert haben. (vgl. Ausführungen oben)

Obwohl LEVI-STRAUSS's Überlegungen zum Inzesttabu und zur Exogamie in der Folge sehr einflußreich wurden, blieben seine Thesen nicht unwidersprochen. U.a. wurde ihm vorgeworfen, daß er zuwenig auf die Tatsache eingegangen ist, daß die sexuellen Beziehungen nicht ident sind mit der Heirat und daß, da die Inzestverbote und die Exogamieregeln nicht notwendigerweise gleich sind, die letzteren nicht durch die ersteren erklärt werden können. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.148)

Exkurs: Avoidance and Joking Relationship als Konsequenzen des Inzestverbots:

Anzumerken ist, daß auch einige Verhaltensweisen, wie z.B. das Vermeiden des Blickkontakts mit bestimmten Verwandten, das Verbot den Namen bestimmter Verwandter zu nennen (vgl. Ausführungen oben bei der Adressterminologie) in Zusammenhang mit dem Inzesttabu gesehen werden können (vgl. dazu z.B. MURDOCK 1949). Jedoch wäre es unzulänglich die verschiedenen in der Literatur angeführten Formen des Meidungsbeziehungen (Avoidance) bzw. der Scherzbeziehung (Joking Relationship) ausschließlich vor dem Hintergrund der Inzestvermeidung zu beurteilen.

Ad. Begriff Avoidance und Joking Relationship:

Meidungsbeziehungen (Avoidance) sind solche, die durch formale Regeln gelenkt werden welche die Interaktion zwischen bestimmten Kategorien von V erwandten einschränken oder sogar vollständige Meidung zwischen ihnen fordern. Zum Beispiel zeigt sich aus dem interkulturellen Vergleich, daß eine Meidungsbeziehung zwischen einem Mann und seiner Schwiegermutter nicht selten ist. In gewissen australischen Gesellschaften darf ein Mann z. B. mit seiner Schwiegermutter nicht sprechen oder sogar nicht einmal ihren Namen aussprechen. Die Bewohner der Trobriand-Inseln im Pazifik sind wegen ihrer Bruder-Schwester-Meidung bekannt, welche es Bruder und Schwester verbietet, miteinander allein zu sein oder privat miteinander zu sprechen. (VIVELO 1981: S.218, FN 1)

Scherzbeziehungen sind das genaue Gegenteil davon. Sie gestatten Scherze, Necken, freien Zugang zu persönlichem Eigentum und möglicherweise auch sexuelle Freiheiten zwischen bestimmten Verwandtenkategorien. Eine solche Beziehung gibt es häufig zwischen der Frau und dem jüngeren Bruder eines Mannes (vor allem in solchen Fällen, wo das Levirat praktiziert wird; siehe Kapitel 13). (VIVELO 1981: S.218, FN 1)

(ad. weitere Details zur Avoidance und zur Joking Relationship vgl. z.B. BARNARD/ SPENCER 1997: S.308-309; SCHUSKY 1965: S.55ff; PANOFF/ PERRIN 1982: S.271; HIRSCHBERG 1988: S.419, 305 sowie SEYMOUR-SMITH 1986: S.156, 20)

3) Die Heirat als Tauschbeziehung, die Allianzen schafft

Ein dritter wesentlicher Ansatz, der bis heute die ethnologische Untersuchung der Heiratsbeziehungen geprägt hat, ist die sogenannte Allianztheorie.

Im Gegensatz zur Deszendenztheorie, die insbesondere in den 30iger bis 50iger Jahren des 20.Jhdt. zum Schlüsselkonzept der Kinship Studies avancierte, und davon ausging, daß die Ideologie der gemeinsamen Abstammung die Leute miteinander verbindet und die Heiratsbeziehungen jeweils nur ein Ausdruck der jeweiligen Deszendenzideologie sind, postulierten die Allianztheoretiker, daß es nicht die Deszendenzideologie ist, welche die Beziehungen zwischen den Individuen und den Gruppen konstituiert, sondern daß es vielmehr die Heiratsbeziehungen sind durch welche die Verbindung zwischen Personen und Gruppen etabliert wird. (vgl. WINTHROP 1991: S.178)

So betrachtete z.B. **LEVI-STRAUSS**, einer der wichtigsten Allianztheoretiker, nicht die gemeinsame Abstammung, sondern die **Entwicklung der Allianzen zwischen Gruppen**, die durch den Austausch von Frauen zustande kommen, „...as the fundamental fact of kinship.“ (ERIKSEN 1995: S.102).

Ich möchte im folgenden nun ganz kurz auf die Hauptthesen der Allianztheoretiker eingehen und mich dabei insbesondere auf LEVI-STRAUSS beziehen, dessen Thesen erheblich zur Stimulierung allianztheoretischer Ansätze in der Ethnologie beitrugen.

Die Allianztheorie selbst wurde v.a. ab den 60iger Jahren zu einem bedeutenden Ansatz in der Ethnologie. Dies hing u.a. damit zusammen, daß die von den britischen Sozialanthropologen anhand der nicht-staatlichen Gesellschaften Afrikas entwickelten Deszendenztheorie sich weniger gut für die Analyse anderer Gesellschaften eigneten (z.B. Australiens oder der beiden Amerikas.) Daher begannen eine Reihe von Forschern am Höhepunkt der Deszendenztheorie, diese in Frage zu stellen, indem sie sich auf **LEVI-STRAUSS**'s Buch „Les structures élémentaires de la parenté“ Paris 1949 (deutsch: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft) bezogen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Ad. Allianztheorie:

englisch: alliance theories, franz.: théories de l'alliance. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.5)

Der Terminus „Allianz“ so wie er in der Anthropologie verwendet wird, bezieht sich auf jene sozialen Beziehungen, die durch die Marriage (Heirat) geschaffen werden. Das Wort ist aus dem französischen abgeleitet, wo es verwendet werden kann um die Heirat zu beschreiben oder die Tatsache „of being in an „in-law“ relation.“ (BARNARD/ SPENCER 1997:S.23)

ad. Definition des Begriffs Allianztheorie:

ad. Definition des Begriffs Allianztheorie nach **BARNARD/ SPENCER**

„alliance theory: In kinship, the perspective which emphasizes ties between groups through marriage, rather than ties within a group through descent. Contrast descent theory. See main entry on alliance. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.595)

Bei diesen Heiratsallianzen kommt den **Heiratsregeln**, wie unten im Detail gezeigt werden wird, eine wesentliche Bedeutung zu. **Nur durch vorgegebene Heiratsregeln** kann es nämlich eine **dauerhafte**, d.h. über mehrere Generationen währende **Allianzbeziehungen zwischen Gruppen** geben.

Die **Allianztheorie betont somit** die Heiratsallianzen „as the creation of a relationship of exchange between groups.“ (SEYMOUR-SMITH 1986: S.180)

Die Allianztheoretiker interessieren sich dabei vor allem für die Austauschbeziehungen. Die Heiratsbeziehungen selbst werden primär vom Blickpunkt der Allianz, die durch die Heirat geschaffen wird, untersucht. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.180)

ad. Hauptvertreter der Allianztheorie:

Zu den Hauptvertretern der Allianztheorie zählen u.a. die nachfolgenden Autoren, deren unten genannte Werke sehr einflußreich für die Debatte rund um die Allianztheorie, die vor allem seitens der Deszendenztheoretiker stark angegriffen wurde, waren.;

Claude LEVI-STRAUSS: Les structures élémentaires de la parenté. Paris 1949; (1969 auf englisch erschienen)

Louis DUMONT: Hierarchy and Marriage Alliance in South Indian Kinship. Royal Anthropological Institute (London), Occasional Papers Nr.12, 1957

Edmund LEACH: The Structural Implications of Matrilateral Cross-Cousin Marriage (1951); reprint in: LEACH: Rethinking Anthropology, London 1961
Political Systems of Highland Burma. Boston 1954 (ad. Kachin)

Rodney NEEDHAM: Remarks on the Analysis of Kinship and Marriage. In: Needham, R.: Rethinking Kinship and Marriage. London 1971)

ad. Grundannahmen der Allianztheoretiker:

Ausgangspunkt für die Allianztheoretiker war, wie eingangs schon angeführt wurde, die Annahme, daß nicht die Ideologie der gemeinsamen Abstammung die Leute miteinander verbindet, sondern daß es die Heiratsbeziehungen sind, die diese Verbindung zwischen den Leuten konstituieren. (vgl. WINTHROP 1991:S.178) Die Heirat wird hier zu einem Strukturprinzip der Verwandtschaft. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.314)

Die Allianztheorie selbst war stark vom Strukturalismus beeinflusst. Insbesondere **zwei Aspekte spielten in diesem eine große Rolle:**

Zum Einen die Betonung des Austausches und der Reziprozität, die vor allem auf MAUSS' s Konzept der Gabe und Gegengabe zurückgeht, und **andererseits das Prinzip der binären Opposition**, d.h. „...the view that the mind organizes the world in contrasting pairs and develops coherent systems of relationship from such a starting point.“ (ERIKSEN 1995: S.103)

Auch in der Allianztheorie wurden diesen beiden Aspekte (exchange and systems of opposition) nun betont. (vgl. WINTHROP 1991: S.178)

Die Heiratsbeziehungen wurden als Tauschbeziehungen sozialer Gruppen aufgefaßt. Basierend auf Marcel MAUSS' Theorie des Austausches und der Reziprozität, d.h. der Vorstellung, daß jede Gabe einer Gegengabe bedarf) schafft der reziproke Austausch von Frauen nun permanente Beziehungen zwischen sozialen Gruppen.

Damit der Austausch zwischen Gruppen jedoch möglich ist, müssen zunächst voneinander abgegrenzte Einheiten existieren (d.h. jene Gruppe mit der eine Heiratsbeziehung möglich ist bzw. jene, wo dies nicht möglich ist). Hier griffen LEVI-STRAUSS und die anderen Allianztheoretikerr auf das Konzept des Inzestverbotes zurück. LEVI-STRAUSS betrachtete die Heirat als die andere Seite der Münze des Inzestverbots. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.314) (ad. Details zu LEVI-STRAUSS und Inzest, siehe Ausführungen oben)

Das Inzesttabu macht es nämlich erforderlich, den Heiratspartner außerhalb der eigenen Gruppe (z.B. der engeren Familie) zu suchen und führt damit zur Exogamie. Inzesttabu und Exogamie sind somit jene Mechanismen auf deren Basis die für den Austausch erforderlichen Gruppen konzeptualisiert werden können.

Das Inzesttabu und die Exogamie materialisieren sich wiederum in bestimmten Heiratsregeln, die festlegen wer als Heiratspartner in Frage kommt und wer als Heiratspartner ausgeschlossen wird. Die Heiratsregeln bestimmen somit mit welchen Gruppen Allianzbeziehungen bestehen und wie diese im Detail gestaltet sind (vgl. Details unten)

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Prämissen befaßten sich die Allianztheoretiker nun primär mit Gesellschaften, in denen die Verwandtschaftsbeziehungen das wesentlichste gesellschaftliche Strukturprinzip darstellten und wo die Heirat selbst eine institutionalisierte Angelegenheit ist, d.h. wo die Heirat „...a systematically organized affair [ist] which forms part of a series of contractual obligations between two social groups.“ (LEACH 1951:S.56 zitiert nach WINTHROP 1991: S.178).

Die Allianztheoretiker bezogen sich hierbei primär auf jene Muster des Austausches bzw. der Allianz, die auf der Basis präferentieller oder präskriptiver Heiratsregeln zustande kommen und damit ein soziales System schaffen, das durch sogenannte elementare Strukturen der Verwandtschaft“ (engl. elementary structures of kinship) geprägt ist. „Elementary structures are those which permit „the immediate determination of a circle of kin and that of affines, that is, those systems, which prescribe marriage with a certain type of relative.“ (LEVI-STRAUSS 1967:XXIII; zitiert nach WINTHROP 1991: S.178)

Im folgenden möchte ich jetzt anhand der Überlegungen von LEVI-STRAUSS etwas näher auf die verschiedenen Austauschmuster bzw. Allianzformen eingehen.

Der Ansatz von LEVI-STRAUSS:

Claude LEVI-STRAUSS (geb. 1908), einer der einflußreichsten Ethnologen des 20.Jhdt., gehört, wie eingangs schon erwähnt wurde, zu den bedeutendsten Vertretern der Allianztheorie. Gleichzeitig war er auch der Begründer des anthropologischen Strukturalismus. (ad. Details zur Person und zum Werk von LEVI-STRAUSS siehe u.a. BARNARD/ SPENCER 1997: S.333-336 sowie ERIKSEN 1997: S.102ff)

Ausgehend von den beiden schon oben im Rahmen der allgemeinen Ausführungen zur Allianztheorie genannten Aspekten „exchange“ and „systems of opposition“ befaßt sich LEVI-STRAUSS mit der Analyse der Verwandtschaftsbeziehungen, insbesondere in Gesellschaften, in denen die Verwandtschaft das gesellschaftliche Strukturprinzip darstellte.

Zu den **Kernthesen** LEVI-STRAUSS's gehörte die Auffassung, daß Tausch und Reziprozität das soziale Verhalten bestimmten (hier liegt der Einfluß von Marcel MAUSS auf LEVI-STRAUSS) und somit die soziale Interaktion im wesentlichen auf dem reziproken Austausch basiert. (vgl. VIVELLO 1981: S.238)

Als eine der **grundlegendsten Austauschbeziehungen** betrachtete LEVI-STRAUSS die Heirat, die er als Austausch von Frauen zwischen zwei Gruppen konzeptualisierte, der über einen längeren Zeitraum und in größerem Stil betriebenen Allianzen zwischen diesen Tauschparteien erzeugt.

Für LEVI-STRAUSS war dabei nicht die gemeinsame Abstammung, das essentielle Strukturprinzip der Verwandtschaft, „but rather the developement of alliances between groups through the exchange of women.“ (ERIKSEN 1995: S.102)

Gesellschaft entsteht für LEVI-STRAUSS dann „when a man gives his sister away to another man, thereby creating ties of affinity.“ (ERIKSEN 1995: S.102)

Daraus ergibt sich laut LEVI-STRAUSS daß es vier fundamentale Verwandtschaftsbeziehungen gibt, nämlich:

- * Bruder / Schwester
- * Ehemann / Ehefrau
- * Vater / Sohn
- * Mutter-Bruder / Schwester-Sohn

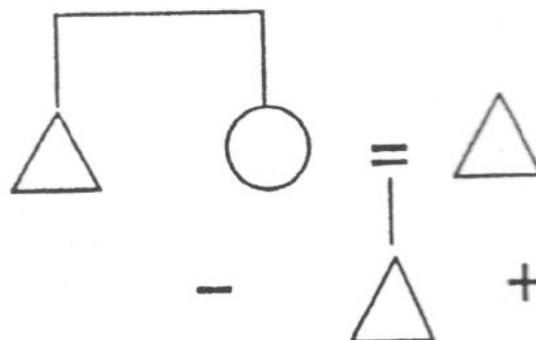
Diese vier fundamentalen Verwandtschaftsbeziehungen bezeichnet LEVI-STRAUSS als **Verwandtschaftsatom**. (engl. atom of kinship; franz. atome de parenté (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.208; BARNARD/ SPENCER 1997: S.596 und ERIKSEN 1995: S.102f)

ad. Begriff Verwandtschaftsatom:

engl. atom of kinship; franz. atome de parenté (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.208)

„Verwandtschaftsatom: Von Lévi-Strauss (1958) eingeführter Ausdruck, um die elementarste Verwandtschaftsstruktur, die es nur geben und die man sich vorstellen kann, zu bezeichnen. Sie besteht aus vier Elementen (Bruder, Schwester, Vater, Sohn), untereinander verbunden durch zwei „korrelative Gegensatzpaare“. Jegliche Verwandtschaftsstruktur umfaßt notwendiger-weise drei Typen familiärer Beziehungen: eine Kollateralitäts- eine Allianz- und eine Filiations-Beziehung: d.h. eine Beziehung zwischen Geschwistern, eine Beziehung zwischen Gatte und Gattin und eine Beziehung Elternteil- Kind. Die Gruppe der vier Elemente im Modell von Lévi-Strauss ist nach ihm die kleinste diesem dreifachen Erfordernis entsprechende Gruppe, und, und den ireduziblen und universalen Charakter, den er derselben beimißt, folgert er direkt aus dem universalen Charakter des Inzest-Verbots.“ (Lévi-Strauss 1973)“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.308)

Abb.42: Darstellung d. Verwandtschaftsatoms (nach ERIKSEN 1995: S.103, Fig. 7.2.)



Innerhalb des Verwandtschaftsatoms kommt laut LEVI-STRAUSS dem **Mutter-Bruder** eine essentielle Bedeutung zu. Er ist jener Verwandte, der die Schwester (oder eine andere Frau aus der eigenen Gruppe) in eine andere Gruppe zur Heirat gibt. (vgl. ERIKSEN 1995: S.102f)

Der Mutter-Bruder steht hier **im Zentrum der Tauschbeziehung**, jener Tauschbeziehung, die für LEVI-STRAUSS das fundamentale Strukturprinzip der Verwandtschaft darstellt. Nur wenn der Mutter-Bruder bereit ist seine Schwester wegzugeben, kann laut LEVI-STRAUSS der Frauentausch funktionieren und damit eine Allianzbeziehung etabliert werden, die wiederum die Voraussetzung für die Reproduktion der Gesellschaft ist. Ohne diese Bereitschaft die Schwester wegzugeben, würde es keine Kinder, d.h. keine neuen Generationen mehr geben. (vgl. ERIKSEN 1995: S.102f)

Dieses Modell des „Verwandtschaftsatoms“ hängt laut LEVI-STRAUSS seinerseits natürlich wiederum mit dem Inzestverbot und den davon abgeleiteten Heiratsregeln zusammen. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.308)

Für LEVI-STRAUSS stellte das Verwandtschaftsatom die Basis aller übrigen Verwandtschaftsbeziehungen dar und repräsentierte damit auch das kleinste Element der Allianztheorie. (SEYMOUR-SMITH 1986: S.19)

Ad. Unterschied zwischen LEVI-STRAUSS und britischen Deszendenztheoretikern:

Im Gegensatz zu den funktionalistischen Deszendenztheoretikern, die die Kernfamilie (d.h. die Vater-Mutter-Kind- Beziehung) als „basic building block of kinship“ bzw. der Sozialstruktur ansahen (siehe Ausführungen oben), betrachtete LEVI-STRAUSS somit das „Verwandtschaftsatom“ als einen solchen „basic building block“ und schuf damit einen ganz anderen Blickwinkel auf den strukturellen Aufbau der Gesellschaft, weg von der Filiation und Deszendenz hin zur Affinalität.

Auf der Basis der Bedeutsamkeit der Allianzbeziehungen und der ihnen zugrundeliegenden Tauschsysteme legte **LEVI-STRAUSS** in seinem Werk „Les structures élémentaires de la parenté“ (Paris 1949; deutsch: **Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft**) nun die wesentlichsten Elemente der Allianztheorie dar. (Vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.9)

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß LÉVI-STRAUSS's Buch nicht die erste Publikation war in der die Bedeutung der positiven Heiratsregel diskutiert wurde. Vor ihm hatten schon britische und vor allem holländische Anthropologen, die in SO-Asien arbeiteten, wie z.B. Wouden (1968 1935) die Bedeutung der Heiratsregeln für die Verbindung von Gruppen betont, aber „Elementary Systems of Kinship war sicherlich das weitreichendste dieser Werke.“ (BARNARD/ SPENCER 1997:S.249 Der holländische **Anthropologe van Wouden** hatte schon 1935 unter der Bezeichnung „zirkulierendes Konubium“ die Ideen LEVI-STRAUSS's vorweggenommen. Jedoch wurde seine Theorie lange Zeit verkannt. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.168)

Ausgehend von der Bedeutung, die **LEVI-STRAUSS** den Heiratsbeziehungen als wesentlichem Element des Verwandtschaftssystems zumaß, unterschied er zwei Hauptformen der Heiratsregel:

- * positive Heiratsregeln
- * negative Heiratsregeln

ad. positive Heiratsregeln: Unter einer positiven Heiratsregel verstand LEVI-STRAUSS eine Heiratsregel, die genau festgelegt, wer geheiratet werden muß.

ad. negative Heiratsregeln: Als eine negative Heiratsregel betrachtete LEVI-STRAUSS eine Heiratsordnung, die lediglich festschreibt, wer nicht geheiratet werden kann. Im Gegensatz zu den positiven Heiratsregeln wird hier somit die zu heiratende Kategorie von Personen nicht vorgegeben. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.85; VIVELLO 1981: S. 238, BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

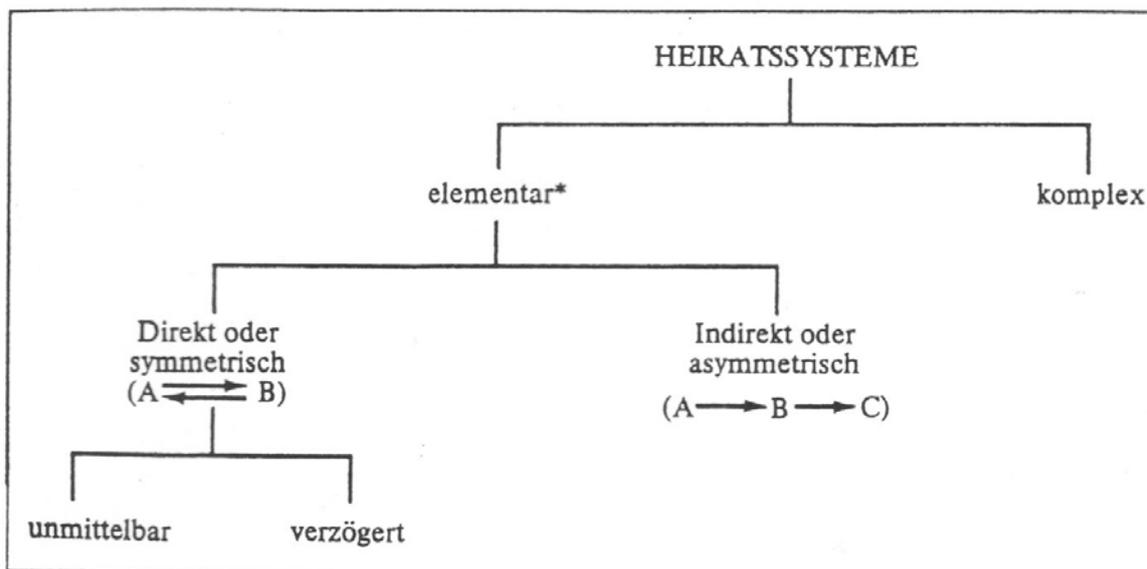
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die meisten Autoren anstelle der Begriffe positive und negative Heiratsregel, von präskriptiven bzw. präferentiellen Heiratsregeln sprechen und es in diesem Zusammenhang auch zu umfangreichen Diskussionen innerhalb der Ethnosoziologie gekommen ist. (vgl. Ausführungen unten; siehe auch BARNARD/ SPENCER 1997: S.448-450)

Auf der Basis dieser beiden Heiratsregeln (positive und negative) unterschied LEVI-STRAUSS nun zwei Arten von Gesellschaften (vgl. Abb. 101)

* Gesellschaften, die durch "elementare Strukturen der Verwandtschaft" geprägt sind

* Gesellschaften, die durch "komplexe Strukturen der Verwandtschaft" geprägt sind
(vgl. VIVELLO 1981: S.238 und SEYMOUR-SMITH 1986: S.9)

Abb.43: Die Heiratssysteme nach LEVI-STRAUSS (aus VIVELLO 1981: S.239: Abb.13.1.)
(Anmerkung zur Abbildung: im nachstehenden Diagramm sind jeweils auch einige für die jeweiligen Heiratsformen verwendeten Synonyme angegeben)



ad. Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

engl. : elementary structures of kinship

franz.: structures élémentaires de parenté (PANOFF/ PERRIN 1982)

Unter dem Begriff „**Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft**“ verstand LEVI-STRAUSS **Gesellschaften, in welchen es positive Heiratsregeln** gibt, d.h. wo die Heiratsregel genau festlegt, welche Person geheiratet werden muß, und wo aus der Verwandtschaftsterminologie der Kreis der Blutsverwandten und Schwiegerverwandten unmittelbar ersichtlich ist. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.91 und WINTHROP 1991: S.178)

Mit anderen Worten, in Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft wird eine deutliche Differenzierung der beiden Kategorien- mögliche Heiratspartner und verbotene Heiratspartner vorgenommen und damit genau festgelegt welcher Personenkreis als Heiratspartner in Frage kommt, z.B. jemand, der in die Kategorie der Cross-Cousins fällt. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.599 und 603; VIVELO 1981: S.238 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.85)

Gleichzeitig werden damit laut LEVI-STRAUSS auch die in Austausch zueinander stehenden Gruppen determiniert, wobei LEVI-STRAUSS eine Reihe unterschiedlicher Tauschsysteme unterscheidet (vgl. Details später)

Beispiele für Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft sind z.B. die australischen Heiratsklassensysteme der Aborigines (vgl. Kareira und Aranda; siehe Ausführungen oben). Daneben finden sich solche Verwandtschaftsstrukturen in bestimmten Teilen SO-Asien, im südlichen Indien und bei den Ureinwohnern Südamerikas. (vgl. BARNARD/ SPENCER, S..24 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.85)

ad. Gesellschaften mit komplexen Strukturen der Verwandtschaft:

engl. . complex structures of kinship

franz.: structures complexes de parenté (PANOFF/ PERRIN 1982: 5.166)

Gesellschaften, in denen die Heiratsregel lediglich festlegt wer nicht geheiratet werden kann (z.B. die eigenen Eltern oder Vollgeschwister) ohne dabei aber genau festzuschreiben, wer als Heiratspartner auszuwählen ist, die somit negative Heiratsregeln aufweisen, bezeichnete LEVI-STRAUSS (1949) als Gesellschaften mit komplexen Strukturen der Verwandtschaft (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.24, S.599 und 603); PANOFF/ PERRIN 1982: S.85 und 166f, SEYMOUR-SMITH 1986: S.48).

Bei Gesellschaften mit komplexen Strukturen der Verwandtschaft handelt es LEVI-STRAUSS um "systems which limit themselves to the defining of the defining of the circle of relatives and leave the determination of the spouse to other mechanisms, economic or psychological." (LEVI- STRAUSS zitiert nach SEYMOUR-SMITH 1986: S.91) Bzw.

Die Wahl der Heiratspartners wird hier somit nicht von Gesichtspunkten des Verwandtschaftssystems aus bestimmt, wie dies bei den Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Fall ist, sondern wird in diesem Fall von außerhalb des Verwandtschaftssystems liegenden Gesichtspunkten (z.B. ökonomischen Aspekten) festgelegt. (Vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S. 85 und 166f sowie SEYMOUR-SMITH 1986: S.9)

Gesellschaften mit komplexen Strukturen der Verwandtschaft gibt es in Europa, Afrika und bei den Inuit/ Eskimos. (Vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Exkurs: Französische Theoretiker in der Nachfolge LEVI-STRAUSS haben später noch eine weitere Kategorie herausgeschält, die sie **semi-komplexe Strukturen** nannten und die sich nicht über exakte Vorschriften, wie die elementaren Strukturen, sondern über exakte Verbote bezüglich bestimmter Heiratsklassen definiert. Diese semi-komplexen Systeme sollen laut BONTE und IZARD (1991: S.464) vor allem für die meisten melanesischen Gesellschaften zutreffen. (aus Skriptum HUMER)

ad. Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

Im folgenden möchte ich jetzt etwas detaillierter auf die elementaren Strukturen der Verwandtschaft und die dort laut LEVI-STRAUSS vorkommenden Austauschsysteme eingehen, zumal sich LEVI-STRAUSS selbst in seinem gleichnamigen Werk primär auf diese bezogen hat und sich die im folgenden dazulegenden Austauschsysteme nur auf Gesellschaften mit diesen elementaren Strukturen beziehen.

Bei diesen Austauschformen kommt den Cross-Cousin Marriages (Kreutvettern- Kreuzbasen-Heiraten) eine große Rolle. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.599)

Ad. Begriff Cross-Cousin Marriage (Kreuzbasen-Heirat)

Englisch: cross-cousin marriage; franz.: mariage de cousins croisés.“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.172f)

ad. Definition von Cross-Cousin:

„Cross-Cousin: A cousin related through an opposite-sex sibling link. In other words, a father’s sister’s child or mother’s brother’s child, in contrast a parallel cousin (cousin by same-sex sibling link). (BARNARD/ SPENCER 1997: S.599)

ad. Definition der Cross-Cousin Marriage:

„Cross-cousin Marriage: In alliance theory (especially in its early versions), a rule or practice of marriage between father’s sister’s child and mother’s brother’s child (a man’s marriage with MBD is „matrilateral“, with FZD is „patri-lateral“).“ (KEESING 1975: S.148, Glossar)

ad. Warum ist hier die Cross-Cousin Marriage so wichtig?

Hier ist auf zwei Dinge zu verweisen:

Zum einen führt der Tausch von Frauen (z.B. von Schwestern zwischen zwei Männern) über längere Zeit, d.h. über mehrere Generationen fortgesetzt zur Cousin Marriage (vgl. SCHUSKY 1965: S.59 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.292) (Vgl. Abb.99, siehe oben) Anzumerken ist hier, daß sich der Begriff Cross-Cousin nicht nur auf die tatsächliche VaSwTo bzw. MuBrTo bezieht, sondern auch auf die klassifikatorischen Cross-Cousins. In einer Reihe von verwandtschaftsterminologischen Systemen wird ja eine ganze Gruppe von Personen terminologisch unter der Kategorie Cross-Cousins zusammengefaßt. (vgl. Ausführungen oben)

Zum anderen bewirkt das verwandtschaftsterminologische System, welches in den meisten Fällen die Parallelcousins terminologisch mit den Geschwistern gleichsetzt (vgl. z.B. Iroquois-, Crow- und Omaha-System), daß diese Parallel-Cousins infolge des Inzesttabus als

Heiratspartner nicht in Frage kommen, somit lediglich die Cross-Cousins, die nicht dem Inzesttabu unterliegen als Ehepartner möglich sind. (vgl. SCHUSKY 1965: S.60).

LEVI-STRAUSS hat in Anlehnung an RADCLIFFE-BROWN **drei unterschiedliche Formen der Cross-Cousin Marriage** unterschieden:

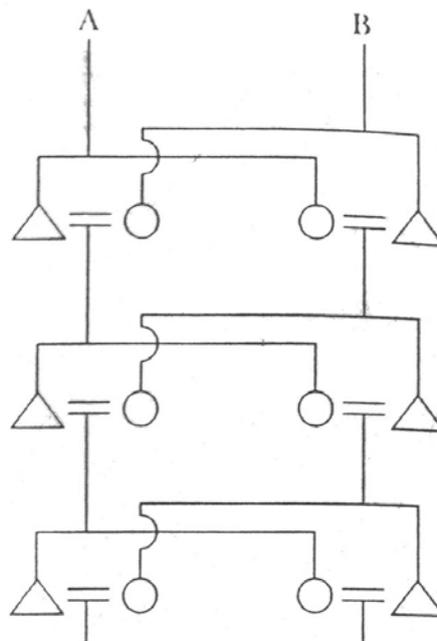
- * die bilaterale Cross-Cousin Marriage
- * die matrilaterale Cross-Cousin Marriage
- * die patrilaterale Cross-Cousin Marriage

(vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.2)

ad. Begriff bilaterale Cross-Cousin Marriage:

Bei dieser Form der Cross-Cousin Marriage sind die beiden Ehegatten sowohl über die mütterliche wie über die väterliche Seite miteinander verwandt, d.h. sie sind zueinander sowohl VaSwTo wie auch MuBrTo.

Abb.44: Schwesterntausch führt zu Cousin-Marriage: Beispiel der bilateralen Cross-Cousin Marriage (nach BARNARD/ SPENCER 1997: S.314, Fig.2)



ad. Begriff matrilaterale Cross-Cousin Marriage:

Bei der matrilateralen Cross-Cousin Marriage heiratet ein Mann seine MuBrTo oder eine andere Frau, die in die selbst Verwandtschaftskategorie wie seine MuBrTo fällt. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.612 und S.315, Fig. 3)

ad. Begriff patrilaterale Cross-Cousin Marriage:

Bei der patrilinealen Cross-Cousin Marriage heiratet ein Mann seine VaSwTo oder eine andere Frau, die in die gleiche Verwandtschaftskategorie fällt, wie die VaSwTo. (BARNARD/ SPENCER 1997:S.617 und Abb. S.315)

Exkurs ad. Begriff Brautgeber und Brautnehmer:

Zur Bezeichnung der in einem Frauenaustausch miteinander stehenden Gruppen werden in der Literatur meist die Begriffe „**Brautgeber**“ (Wife-Giver) für jene Gruppe, die Frauen an andere Gruppen abgibt bzw. „**Brautnehmer**“ (Wife-Taker) für jene Gruppe, die Frauen als Ehepartnerinnen übernimmt, verwendet. (Vgl. HIRSCHBERG 1988: S.18)

Der soziale Status der Brautgeber und Brautnehmer kann dabei, wie oben schon aufgeführt wurde, ident sein bzw. die Brautnehmer können einen höheren sozialen Status haben als die Brautgeber (z.B. in Nord-Indien) bzw. vice versa der Status der Brautgeber kann höher sein als jener der Brautnehmer (z.B. Beispiel der Kachin in SO-Asien). (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.609)

ad. Typen von Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

Anmerkung: Bei der folgenden Darstellung der Austauschsysteme in Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft möchte ich mich auf VIVÉLO (1981: S.239ff) beziehen. BARNARD/ SPENCER nehmen hier eine andere Differenzierung vor.

Ausgehend von seiner Grundthese, daß es sich bei den Heiratssystemen um Tauschbeziehungen handelt durch die Allianzen gestiftet werden, welche die Gesellschaften zusammenhalten, unterscheidet LEVI-STRAUSS **zwei Haupttypen von Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft** und somit **zwei Hauptformen von Tauschsystemen**: nämlich: * restringierte bzw. direkte Austauschsysteme und
* generalisierte bzw. indirekte Austauschsysteme.

(vgl. BARNARD/ SPENCER 1997:S.24, VIVÉLO 1981:S.239)

Laut LEVI-STRAUSS gibt es daher **zwei Typen von Gesellschaften** mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

Typ 1: Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft und restringiertem bzw. direktem Austausch von Frauen

Typ 2: Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft und generalisiertem bzw. indirektem Austausch von Frauen

Anzumerken ist in Zusammenhang mit diesen beiden Formen des Frauenaustausches, daß hier der Sprachgebrauch in der Kultur- und Sozialanthropologie nicht einheitlich ist. Für beide Formen des Frauenaustausches werden eine ganze Reihe von unterschiedlichen Termini verwendet (vgl. Ausführungen unten und **Abb.43**)

ad. Typ 1: Gesellschaften mit restringiertem bzw. direktem Frauenaustausch:

deutsch: restringierter Austausch; auch direkter Austausch genannt

englisch: restricted exchange, direct exchange

franz.: échange restreint, échange direct, (Panoff/ PERRIN 1982: S.39)

Synonym zu den Begriffen direkter bzw. restringierter Frauentausch werden auch die Begriffe symmetrisches System, symmetrischer Austausch und reziproke Heiratsmuster verwendet. (vgl. VIVELLO 1981: S.239; BARNARD/ SPENCER 1997: S.602 und 620)

Definition des direkten bzw. restringierten Frauentausches:

„Direct exchange: In kinship, the exchange in marriage of members of one's own group with those of another. ... also called "restricted exchange", in opposition to generalized exchange." (BARNARD/SPENCER 1997: S.602)

Der **restringierte bzw. direkte restringierte Austausch** ist das **einfachste Tauschsystem**. Hier ist die gesamte Gesellschaft in nur zwei Gruppen gegliedert, die untereinander Frauen austauschen. In solchen Gesellschaften besagt die positive Heiratsregel, daß die Leute der Gruppe A Personen der Gruppe B heiraten müssen, während die Leute der Gruppe B Personen aus der Gruppe A heiraten müssen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.24, VIVELLO 1981: S.239 und PANOFF/ PERRIN 1982: S.39) (vgl. **Abb.57/ als Abb.57**)

Im einfachsten Fall des restringierten Austausches, wie z.B. im Fall von **Abb.44**, sind A und B durch zwei Kernfamilien repräsentiert, die nun Frauen austauschen und zwar Cross-Cousins.

Da die hier zwischen A und B ausgetauschten Cross-Cousins sowohl über die väterliche (patrilaterale) wie über die mütterliche (matrilaterale) Seite miteinander verwandt sind, wird diese Form der Cross-Cousin-Marriage auch als **bilaterale Cross-Cousin Marriage** bezeichnet. Die Frau die Ego heiratet ist hier sowohl seine VaSwTo wie auch seine MuBrTo. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.314)

Da es sich beim direkten Austausch um eine permanente wechselseitige Übergabe von Heiratspartnern zwischen zwei festgelegten Gruppen handelt, wird diese Form des Austausches in der Literatur auch als reziproker bzw. symmetrischer Austausch bezeichnet. (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.39)

ad. Unterformen des restringierten bzw. direkten Austausches:

Der restringierte bzw. direkte Frauentausch kann nun seinerseits auf unterschiedliche Weise vor sich gehen. Er kann entweder innerhalb derselben Generation erfolgen oder zeitverzögert über mehrere Generationen stattfinden.

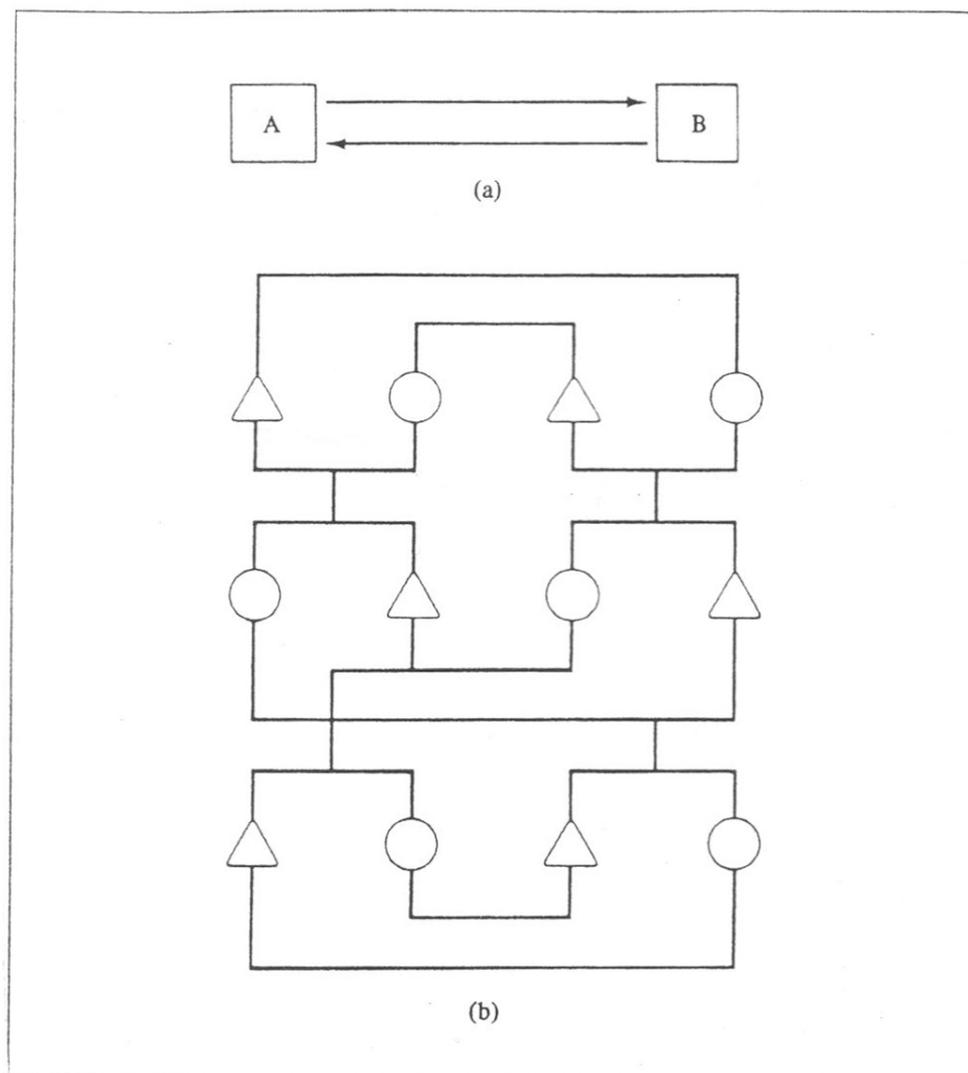
Dementsprechend lassen sich bezüglich des restringiertem bzw. direktem Austausch wiederum mehrerer Formen unterscheiden: (vgl. **Abb.43**)

- * unmittelbarer Austausch
- * verzögerter Austausch

ad. Unmittelbarer restringierter Austausch:

Von einem unmittelbaren restringiertem Frauentausch spricht man, wenn der gesamte Austausch innerhalb derselben Generation stattfindet.

Abb.45: Unmittelbarer restringierter Austausch (nach VIVELO 1981: S.240; Abb.13-2)



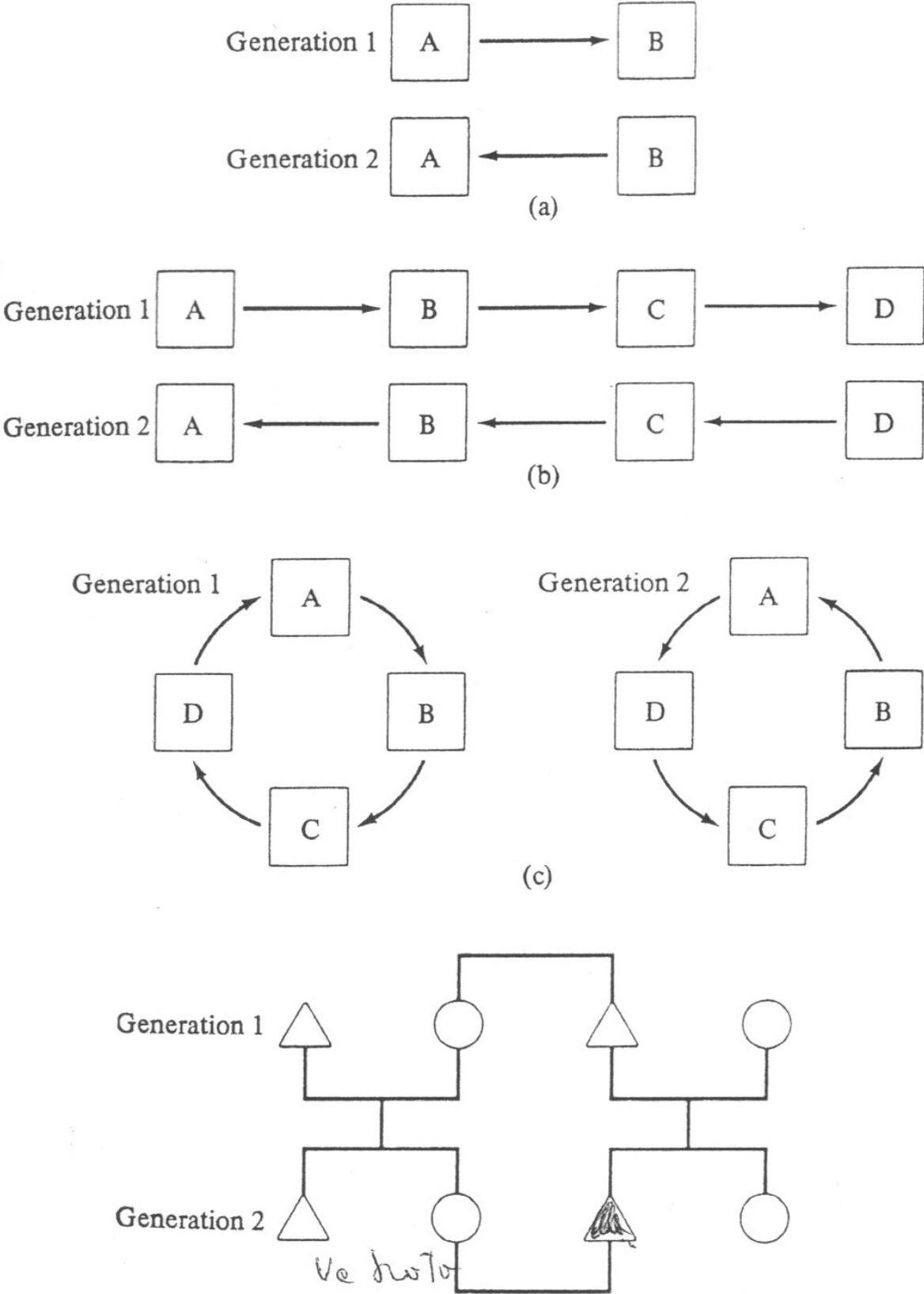
Dazu vermerkt VIVELO: Wenn der gesamte Austausch innerhalb derselben Generation stattfindet, wird er als unmittelbarer direkter Austausch oder Schwesterntausch bezeichnet (Abb.58). Er wird auch als **bilaterale Kreuzbasenheirat bezeichnet**, weil in diesem System, wenn man es in idealer Form in einem genealogischen Diagramm darstellt, jeder Mann ersichtlicherweise eine Frau heiratet, die mit ihm als MuBrTo/ VaSwTo verwandt ist.“ VIVELO 1981: S.239f)

ad. Verzögerter restringierter Austausch:

Beim verzögerten Austausch findet der Austausch von Frauen nicht in der gleichen Generation statt, sondern erstreckt sich auf mehrere Generationen. Beim verzögerten direkten Austausch gibt Gruppe A der Gruppe in einer Generation eine Frau. Die Gegenleistung erfolgt jedoch erst in der nächsten Generation. Dann erst retourniert die Gruppe B eine Frau an die Gruppe A. „Mit anderen Worten es tritt hier eine Verzögerung ein, bevor die Frauen in entgegengesetzter Richtung zurückfließen (von B nach A).“ VIVELO 1981: S.240)

Graphisch kann dieses Heiratssystem als Kette oder als Kreis dargestellt werden (vgl. **Abb.46**)

Abb. 46: Verzögerter restringierter Austausch (nach VIVELLO 1981: S.241; Fig. 13.3.)



Im Idealfall heiratet ein Mann hier seine VaSwTo oder eine Frau in derselben Verwandtschaftskategorie wie seine VaSwTo. (VIVÉLO 1981: S.239f). D.h. es findet eine patrilaterale Kreuzbasenheirat statt (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.315)

ad. Typ 2: Gesellschaften mit generalisiertem bzw. indirektem Frauentausch:

deutsch: generalisierter Austausch; auch indirekter Austausch,

englisch: generalisiered exchange; indirect exchange,

franz.: échange généralisé; échange indirect (PANOFF/ PERRIN 1982: S.39)

Synonym zum Begriff indirekter bzw. generalisierter Austausch werden auch die Begriffe allgemeiner Austausch, asymmetrisches System und asymmetrischer Austausch bzw. zirkulierendes Connubium verwendet. (vgl. VIVÉLO 1981:S.239f; SEYMOUR-SMITH 1986: S.130; BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Ad. Definition des Begriffs generalisierter bzw. indirekter Austausch:

ad. Definition von generalized exchange nach **BARNARD/ SPENCER** :

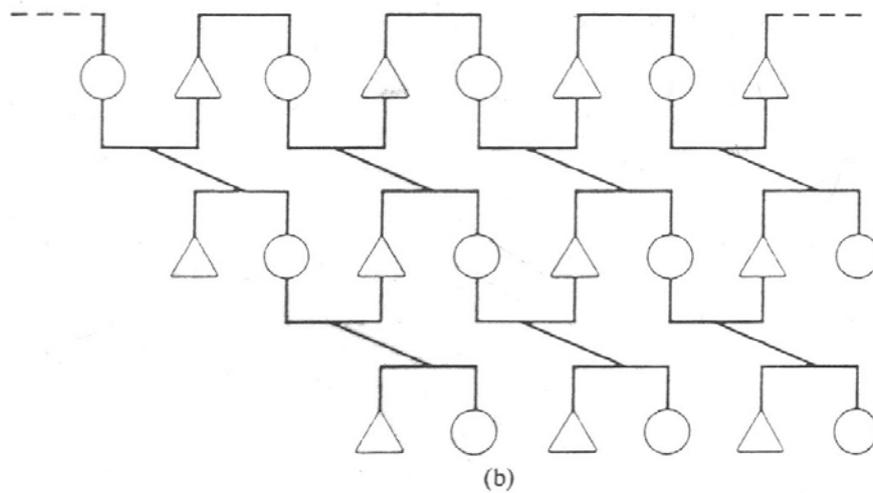
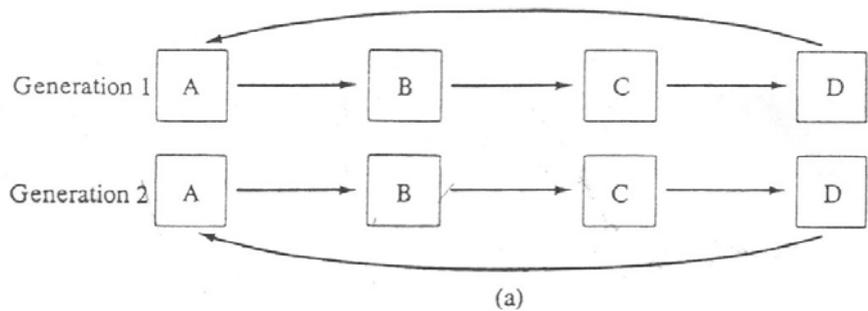
„generalized exchange: In kinship, Lévi-Strauss's term for a form of elementary structure in which women are `exchanged' in one direction only. For example, group A gives its women as wives to group B, who give their women to group C, etc. A man is not allowed to marry someone from a group into which his female kin marry. These systems are common in Asia, where a hierarchy (either `wife-givers' or `wife-takers' being designated as superior) is often established or maintained through such marital links. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.606)

ad. Definition von indirect exchange nach **KEESING**:

„indirect exchange (échange généralisé) A system of alliance (prescriptive marriage) whereby kin groups exchange wives indirectly, so that a man must marry his actual or classificatory MBD (matrilineal alliance) or FZI (patrilineal alliance, said not to exist) but so that wife-givers cannot be wife-takers.“ (KEESING 1975: S.149, Glossar)

Das **Hauptmerkmal** des generalisierten bzw. indirekten Austausches ist, daß hier die **Frauen nur in eine Richtung fließen**. (vgl. **Abb.47**)

Abb.47: Der generalisierte bzw. indirekte Frauentausch (nach VIVÉLO 1981: S.242: Abb.13.4.)



Bei **diesem Typus von Heiratssystem** kann eine Gruppe, die einer oder mehreren anderen Gruppen Frauen als Ehefrauen abgibt, von derselben Gruppe bzw. denselben Gruppen **niemals** Frauen zurückbekommen, sondern muß diese anderswo herholen. Eine Gruppe kann irgendeiner anderen Einzelgruppe gegenüber nicht sowohl "Frauengeber" als auch "Frauennnehmer" sein. (VIVÉLO 1981: S.242 und BARNARD/ SPENCER 1997: S.24). Hier sind somit **mindestens drei Gruppen** notwendig, die in einer Austauschbeziehung zueinander stehen, wobei jede dieser Gruppen immer einer bestimmten Gruppe als Frauengeber und einer anderen Gruppe aus Frauennnehmer gegenüber steht. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.39).

Mit anderen Worten, in **Abb.47** sind die Mitglieder von Gruppe B "Frauengeber" gegenüber Gruppe C und "Frauennnehmer" gegenüber Gruppe A und dieses Verhältnis kann niemals umgekehrt werden. (VIVÉLO 1981: S.242)

Der indirekte Exchange umfaßt somit Fälle, wo die Leute in einem Kreis oder in einer Kette, wenn diese Kette nicht geschlossen wird, heiraten.

Es gibt aber einen großen Unterschied zwischen den beiden Fällen:

Wenn die **Leute in einem Kreis heiraten**, dann sie die Beziehung zwischen den Gruppen **egalitär**,

wenn der **Kreis aber nicht geschlossen wird**, so ist die Beziehung zwischen den Gruppen **hierarchisch**. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Diese Form des generalisierten Frauentausches wird auch als matrilaterale Kreuzbasenheirat bezeichnet, weil sie, in idealer Form in einem genealogischen Diagramm dargestellt dazu führt (vgl. Abb. 106 b), daß jeder Mann seine MuBrTo heiraten muß. (vgl. VIVÉLO 1981: S.242) (vgl. auch Abb. 102)

Theoretisch handelt es sich beim generalisierten Tausch um eine zyklische Beziehung (vgl. PANOFF/ PERRIN 1982: S.39; vgl. auch VIVÉLO 1981: S.239)

Diese Form des generalisierten Frauentausches wird in der Literatur daher auch als **zirkulierendes Connubium** bezeichnet.

Ad. Begriff Circulierendes Connubium:

The term invented by *Dutch anthropologists to characterize a marriage system in which groups are linked by affinal ties and women circulate in generalized exchange. In systems, common in *Southeast Asia, no one group has predominance over the others, though an ideology of hypogamy is usually found. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.597)

Eine andere oftmals verwendete Bezeichnung für den generalisierten Austausch ist der Begriff asymmetrische Allianz bzw. asymmetrisches Heiratssystem zumal hier kein reziproker Austausch zwischen zwei Gruppen stattfindet, sondern in diesen Frauentausch mindestens drei Gruppen involviert sind (Ego's Gruppe, Ego's Brautnehmer-Gruppe und Ego's Brautgeber-Gruppe)

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ergeben sich laut LEVI-STRAUSS drei Hauptformen des Tauschbeziehung bzw. der Allianzsysteme in Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft, die mit spezifischen Formen der Cross-Cousin Marriage korrespondieren. Diese werden in der Ethnosoziologie bisweilen auch unter dem Namen eines berühmten ethnographischen Beispiels erwähnt (siehe dazu die nachstehenden Bezeichnungen in Klammer):

- * restringierter unmittelbarer Frauentausch mit bilateraler Cross-Cousin Marriage (Kariera-Typus)
 - * restringierter verzögerter Frauentausch mit patrilateraler Cross-Cousin Marriage (Trobriand-Typus)
 - * generalisierter Frauentausch mit matrilateraler Cross-Cousin Marriage (Kachin-Typus)
- (vgl. z.B. WINTHROP 1991: S.178f)

Anmerkung ad. patrilaterale Cross-Cousin Marriage:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Reihe von Autoren gibt, die der Meinung sind, daß die patrilaterale Cross-Cousin als Allianzform nicht existiert bzw. unmöglich ist. (vgl. KEESING 1975:S.147 und BARNARD/ SPENCER 1997:S.315, HARRIS 1971: S.367, SCHUSKY 1965: S.62 und SEYMOUR-SMITH 1986: S.218)

ad. andere Klassifikationsform der Tauschbeziehungen in Gesellschaften mit elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

Die beiden ersten Tauschsysteme restringierter unmittelbarer und restringierter verzögerter Frauentausch wären dabei symmetrische Systeme (da hier Frauen zwischen zwei Gruppen entweder unmittelbar oder zeitverzögert ausgetauscht werden).

Der generalisierte Frauentausch wäre hingegen ein asymmetrisches System. Diese Unterscheidung ist bei anderen Autoren wichtig, zumal sie ihre Gliederung der verschiedenen Austauschsysteme auf der Basis symmetrische bzw. symmetrische Tauschbeziehung vornehmen. (vgl. z.B. BARNARD/ SPENCER 1997: S.314f; KEESING 1975:S.147, Glossar, SEYMOUR-SMITH 1986:S.18f, PANOFF/ PERRIN 1982: S.172f)

Und davon ausgehen, daß es lediglich zwei Formen der Allianzbeziehungen gibt, nämlich:

- * symmetrische Allianz
- * asymmetrische Allianz

Symmetric Alliance: In kinship, a system of marriage alliance in which groups exchange members as spouses, and where such exchanges may go in either direction. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.625)

Asymmetrical Alliance: „In Alliance theory, a marriage system involving indirect exchange.“ (KEESING 1975: S.147, Glossar)

ad. Zusammenfassende Kritik an LEVI-STRAUSS Konzept der elementaren Strukturen der Verwandtschaft:

Seit seinem Erscheinen hat es viel Kritik an LEVI-STRAUSS's Buch „die elementaren Strukturen der Verwandtschaft“ Buch gegeben. Zu allererst wurden die allgemeinen evolutionistischen Implikationen des Buches entweder kritisiert oder ignoriert. Zum zweiten argumentiere z.B. Edmund LEACH (1954) in einem Buch über das Hochland von Burma, daß die sozialen Implikationen von Heiratsregeln immer in Verbindung mit anderen politischen und ökonomischen Aspekten betrachtet werden müssen. Drittens wurde die Korrelation zwischen Heiratsregeln und dem Verbinden von Gruppen, wie sie im Buch vorgeschlagen wurde, in Frage gestellt. Z.B. wies L. DUMONT (1983) darauf hin, daß obwohl die Art der Regel, die LÉVI-STRAUSS ohne viel Zögern als Hinweis für das Vorhandensein elementarer Strukturen verwendet hätte, in Südindien und Teilen Sri Lankas existiert, die soziale Implikation einer solchen Regel sehr verschieden ist, von dem, was sie z.B. unter den australischen Aborigines bedeuten würde. Für ihn führt die Affinität nicht notwendigerweise zur „Allianz“ sozialer Einheiten. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Besonders diskutiert wurde was eigentlich unter einer „positiven Heiratsregeln“ im Sinne LEVI-STRAUSS gemeint war (vgl. z.B. Kritik R. NEEDHAM's (1962)- (BARNARD/ SPENCER 1997: S.24)

Die Kritik an LEVI-STRAUSS's Thesen kam jedoch nicht nur von Seiten anderer Allianztheoretiker (wie z.B. DUMONT, NEEDHAM und LEACH), sondern vor allem von Seiten der konventionellen Deszendenztheoretiker sowie von Seiten jener Anthropologen, die sich im Rahmen der kognitiven Anthropologen mit formalen semantischen Analysen befaßten, wie z.B. von SCHEFFLER und LOUNSBURY. (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.10)

Insbesondere in den 60iger Jahren gab es einen heftigen Disput zwischen den Deszendenztheoretikern und den Allianztheoretikern.

Trotz aller Kritik an der Allianztheorie und hier insbesondere an den Modellen, die oft auf sehr abstrakter Ebene abgehandelt wurden, liegt die große Bedeutung LEVI-STRAUSS und der anderen Allianztheoretiker darin, daß die Heiratsbeziehungen einer langen, von den britischen Funktionalisten dominierten Debatte rund um die Abstammung, wieder in den Blickpunkt des Interesses rückten und aufgezeigt haben, daß die Deszendenzbeziehungen alleine nicht ausreichen um die sozialen Beziehungen zu erklären.

Heutiger Ansatz:

(vgl. im Detail Pflichtlektüre)

Seit den 80iger Jahren haben sich die Ethnologen von der programmatischen Beschäftigung der Allianz oder des Deszendenz entfernt und anerkennen nun die Vielfalt der Verwandtschaftsbeziehungen (sowohl Deszendenz wie Allianz). (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.9 und WINTHROP 1991: S.178f)

Bevor ich im folgenden auf die fiktiven Verwandtschaftsbeziehungen zu sprechen komme, möchte ich der Vollständigkeit halber kurz auf die patrilaterale parallel Cousin Marriage eingehen.

ad. Patrilaterale Parallel-Cousin Marriage: („Bint-Amm-Heirat“)

Abschließend möchte ich noch kurz auf die sogenannte „VaBrTo“-Heirat bzw. Bint-Amm nach der arabischen Bezeichnung dieser Heiratsform eingehen. Im Modell der „elementaren Strukturen der Verwandtschaft“ von LEVI-STRAUSS kommen die Heiratsbeziehungen mit den Parallel-Cousins nicht vor. In den meisten Gesellschaften werden die Parallel-Cousins mit den Geschwistern gleichgesetzt (vgl. z.B. Crow- und Omaha-System) und unterliegen damit dem Inzestverbot und können daher nicht geheiratet werden. (vgl. **Abb.48**)

Allerdings gibt es in der Ethnologie eine Heiratsform, die VaBrTo-Heirat, d.h. die Heirat mit der patrilateralen Parallel-Cousin, die viel Aufmerksamkeit erregt hat, auch wenn sie nur in sehr wenigen Gesellschaften, z.B. im Nahen Osten (bei den Kurden, Arabern, Teilen der Turkvölker) vorkommt. (vgl. VIVÉLO 1981: S.243 und SEYMOUR-SMITH 1986: S.215)

Insbesondere in den 50iger und 60iger ist diese Heiratsform stark diskutiert worden. Vgl. dazu z.B. die verschiedenen in *Southwestern Journal of Anthropology* publizierten Beiträge von BARTH (1954, Vol.10), PATAI (1955, Vol. 11 und 1965, Vol.21) MURPHY und KASDAN 1963, Vol.23 (sowie in *American Anthropologist*, Vol. 61, 1959) Eine der besten Übersichten zur Bint-Amm Heirat liefert Ladislaus HOLY: *Kinship, Honour and Solidarity. Cousin Marriage in the Middle East*, Manchester, New York 1989)

Bei der Patrilateralen Parallel Cousin Marriage heiratet ein Mann seine Vater-Bruder-Tochter (arab. Bint-amm). Diese Heirat kann sowohl in einer präskriptiven wie auch in einer präferentiellen Form vorkommen. In einzelnen Gesellschaften hat der VaBrSo ein Anrecht auf seine VaBrTo. (vgl. VIVÉLO 1981: S.243) Niemand anderer kann sie heiratet ohne ihn um seine Zustimmung zu fragen. Bisweilen ist ihm für die Abtretung seines Rechts auf die VaBrTo auch eine Entschädigung zu zahlen.

FIKTIVE KINSHIP: ADOPTION, PATENSCHAFTEN ETC.

Neben den oben ausgeführten Abstammungs- und Heiratsbeziehungen kommt auch den sogenannten „**fiktiven Verwandtschaftsbeziehungen**“ eine große Bedeutung zu.

In der Kultur- und Sozialanthropologie wurden derartige Verwandtschaftsbeziehungen früher als „unechte“ bzw. „unwirkliche“ Verwandtschaftsbeziehungen bezeichnet und den „wirklichen“ Verwandtschaftsbeziehungen, d.h. Personen mit denen eine tatsächliche, d.h. Blutsverwandtschaftsbeziehung besteht, gegenüber gestellt. In Anbetracht der rezenten Debatte rund um die Bedeutung der Konsanguinität und der biologischen Verwandtschaft (vgl. Ausführungen oben und BARNARD/ SPENCER Stichwort Reproductive Technologies) ist dieser Ansatz heute in Frage gestellt und die Grenzen zwischen „wirklichen“ und „unwirklichen“ Verwandten verschwimmen. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.6)

Fiktive Verwandtschaftsverhältnisse wurden in der Ethnosoziologie lange Zeit als Verwandtschaftsbeziehungen betrachtet, die am Modell der Blutsverwandtschaft orientiert waren. So vermerkte z.B. FOX: „The best we can say on this is that,... , actual or putative genetic connexion, according to the local definition of „genetic“ or consanguineous“, is usually the basis of kinship relations. And even when it is not, genetic kinship is the „model“ for fictive kinship relations.“ (FOX 1967: S.34)

Die Beziehung zu den „fiktiven“ Verwandten wird dabei nicht durch den Geburtsakt etabliert, sondern kommt auf andere Art und Weise zustande, z.B. durch bestimmte Rituale, Adoption oder Pflegekindschaft (engl. Fosterage).

Der Begriff „fiktive Verwandtschaft“ ist laut SEYMOUR-SMITH jedoch von einigen Ethnologen kritisiert worden. U.a. wurde argumentiert, daß der Begriff „fiktive Verwandte“ irreführend sein, denn solche Beziehungen verhindern die natürlichen Beziehungen nicht, sondern werden eher mit ihnen kontrastiert und abgetrennt von den natürlichen oder biologischen Verwandtschaft. Diese Autoren haben dem Begriffen „rituelle Verwandtschaft“ bzw. „spirituelle Verwandtschaft“ den Vorzug gegeben. (SEYMOUS-SMITH 1986: S.116f)

Bezüglich des Begriffs **rituelle Verwandtschaft** vermerkt SEYMOUR-SMITH u.a. folgendes: Rituelle oder spirituelle Verwandtschaft ist ein anthropologischer Terminus der verwendet wird zur Beschreibung des Komplexes von Ritualen und Beziehungen, die verbunden sind mit der Taufe und Patenschaft. Damit wird eine soziale Beziehung hergestellt. Diese wurde in der Ethnologie aus verschiedenen Perspektiven untersucht. Auch durch die rituelle Verwandtschaft wird ein Netzwerk sozialer Beziehungen geschaffen. Diese mittels des Rituals etablierten Beziehungen werden von den sozialen Akteuren häufig manipuliert. (vgl. z.B. das Compadrazgo in Lateinamerika). (vgl. SEYMOUR-SMITH 1986: S.250)

ad. Definition des Begriffs rituelle Verwandtschaft: „ritual kinship: Fictive kin relations which come into being in a ritual context. Godparenthood and *compadrazgo are the classic examples. Cf. fictive kinship. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.620)

ad. Adoption:

Bei der Adoption handelt es sich um ein Verfahren bei dem Personen ein bestimmter Status im Rahmen eines Verwandtschaftssystems zugewiesen wird, der dem Status „wirklicher Verwandter“ gleicht. (vgl. BARGATZKY 1985: S.47)

Die Adoption involviert somit „the acquisition of a „kin“ relationship between parents and (adopted) children.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.5)

Die modernen Vorstellungen über die Adoption, einschließlich der Perzeptionen der Anthropologen über das was cross-cultural die Praxis ausmacht, verbinden im allgemeinen die gesetzlichen Aspekte der römischen Institutionen mit den „...the nurturing and affective aspects of fostering and `true' parentage.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.5)

ad. Fosterage („Pflegschaftsverhältnisse)

Ein anderer Begriff, der in der Ethnosoziologie oft in Zusammenhang mit der Adoption und der fiktiven Verwandtschaft oft genannt wird und dieser auch häufig vorangeht ist der Begriff Fosterage (deutsch: Pflegekindschaft). (vgl. z.B. bei BARNARD/ SPENCER 1997 der gemeinsame Eintrag „Adoption und Fosterage; S.5f)

deutsch: Pflegekindschaft, Ziehkindschaft; engl.: Fosterage. franz.: fosterage

Das englische Wort „to foster“ bedeutet soviel wie ernähren, unterhalten, aufziehen. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.109)

Üblicherweise versteht man unter Fostering das folgende: „...fostering involves a parent or set of parents looking after someone else's child, often on a long-term basis.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.5)

Bei der Fosterage handelt es sich üblicherweise um ein „feststehendes Verfahren der Übergabe von Kindern an Pflegeeltern, wobei die Bedingungen dieser Unterbringung, die Wahl der Pflegeeltern und die Art der Beziehungen zwischen diesen und den wirklichen Eltern durch die Normen der Gesellschaft vorbestimmt sind. Die Fosterage führt entweder zu einer echten Adoption, oder aber zu einer Rückkehr in die Orientierungsfamilie. In beiden Fällen wird jedoch der Status des Kindes durch dessen Übergabe an Pflegeeltern verändert. Fast immer entstehen daraus fiktive Verwandtschaftsbeziehungen zu den Kindern der jeweiligen Pflegeeltern oder eine Solidaritäts-Verpflichtung diesen gegenüber. ...“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.109f)

ad. Patenschaftsverhältnisse:

deutsch: Patenschaftsverhältnisse, synonym: Gevatterschafter.

englisch: compaternity; franz. compéage. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.235)

In der ethnologischen Literatur werden die Patenschaftsverhältnisse auch oft unter den Begriffen „Godparenthood“ bzw. auch „**Compadrazgo**“, einer in Lateinamerika weit verbreiteten Patenschaftsform, abgehandelt. (vgl. z.B. bei BARNARD und SPENCER 1997)

In einer Vielzahl von Gesellschaften gibt es auch die Institution der Patenschaft (engl.: Godparenthood). So z.B. im Christentum die Tauf- und Firmpaten. im Nahen Osten das „Kirvelik“ bei der Beschneidung (z.B. in Südost-Anatolien bei den Kurden). Häufig wird durch die Patenschaft eine fiktive Verwandtschaft zwischen dem Patenkind und seinen Eltern und Geschwistern und den Pateneltern und deren engerer Verwandtschaft etabliert. U.a. besteht dann ein Heiratsverbot zwischen dem Patenkind und den Kindern seiner Pateneltern.

Compadrazgo:

Eine besonders häufig in der ethnologischen Literatur beschriebene Form der Patenschaft ist das Compadrazgo. Compadrazgo: (spanisches Wort) wörtlich „Ko-Vaterschaft“ (engl. fatherhood). Compadrazgo ist ein generisch Terminus um den gesamten Komplex dieser

rituellen Bande zu bezeichnen. Der spanische Terminus wird manchmal auch auf nicht-spanisch-sprechende Länder zur Benennung der rituellen Verwandtschaft ausgedehnt (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997. S.117)

Theoretisch ist das Compadrazgo laut PANOFF/ PERRIN „dem Patenschaftsverhältnis („Gevatterschaft“) gleichzusetzen, d.h. dem Verhältnis zwischen den Eltern eines Kindes und dessen Taufpaten und - patin; die Anspracheformen, die zwischen ihnen verwendet werden, waren „Gevatter“ und „Gevatterin“. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.66)

Das Compadrazgo ist eine spanische Form der rituellen Verwandtschaft, die zwischen einer Person, ihren Eltern und den Pateneltern (engl. god-parents) etabliert und aufrechterhalten wird durch die Riten der katholischen Kirche, vor allem anlässlich der Taufe, Estkommunion, Firmung und Heirat. (vgl. BARNARD/ SPENCER 1997: S.30 und S.117). Der Hauptritus ist aber die Taufe (BARNARD/ SPENCER 197: S.30f).

Bei der Taufe, der Firmung und der Heirat erhält ein Individuum einen oder mehrere Sets von Godpartens (a padrino und eine madrina, die oft ein verheiratetes Paar sind und die biologische Verwandte, meist aber Freunde oder Arbeitgeber der biologischen Eltern sind). Ein Individuum ist „as his or her godparents´ahijado or ahijada, depending in his sex“ bekannt. Die Beziehung zwischen den biologischen Eltern und den Pateneltern (godparents), die einander reziprok Compadre oder comadre, entsprechend dem Geschlecht bezeichnen, ist zumindestens genauso wichtig die die zwischen den Pateneltern und dem Patenkind und dauert ein Leben lang. (BARNARD/ SPENCER 1997. S.117)

Normalerweise suchten die biologischen Eltern die Pateneltern für ihr Kind aus mit dem Blick auf Vorteile für das Kind und sich selbst. „Godparents (and co-parents from the biological parents´ point of view) are chosen to reinforce existing ties with other kin or with friends, or to establish a special relationship to a social superior who can be useful to the child or the parents (e.g. an employer, a politician, a physiccian, a lawyer, an offical).“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117)

Somit werden nur Individuen gleichen oder höheren Statuses als man selbst hat normalerweise als Co-Partens ausgewählt. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117). „The relationship, being essentially hierarchical, can provide the means of access to political support and patronage.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.30f)

Compadrazgo etabliert somit häufig Bande über die sozialen Klassen oder sogar ethnische Gruppen (z.B. zwischen Mestizos und Indianer in Mexiko, Guatemala, Peru, Bolivien und anderen lateinamerikanischen Ländern mit großen indigenen Bevölkerungsgruppen). (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117) Hinter dem Compadrazgo steht in Lateinamerika somit manchmal auch die Absicht einer wirtschaftlichen oder politischen oder sozialen Machtausübung. Dieser Brauch ist sehr verbreitet, besonders in Gegenden, wo Indianer in Akkulturation begriffen sind. (PANOFF/ PERRIN 1982: S.66f)

Dies hat oft den Effekt die Klassensolidarität oder ethnische Solidarität zu unterminieren oder zu überschatten und paternalistische Patron-Client Beziehungen zwischen Personen von ziemlich ungleichen Status zu etablieren, die Loyalität, Gunstbezeugungen, Geschenke, Arbeit und Gastfreundschaft für viele Jahre austauschen. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117)

Anzumerken ist, daß die Terminologie „Compadrazgo“ manchmal auf nicht-rituelle, nicht-religiöse Ereignisse, wie z.B. die Sponsorship von Sportteams, die Graduierung von Schulklassen ausgedehnt wird, aber „...secularized compadrazgo is often little more than an attempt to extract a donation from a wealthy sponsor in exchange for social recognition.“ (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117f)

Laut BARNARD und SPENCER ist das Compadrazgo auch ein wichtiger Indikator für den sozialen Status in den Gesellschaften Lateinamerikas. Als Pateneltern zu fungieren ist hier eine Ehre, die nicht leicht zurückgewiesen werden kann. Je sozial prominenter, politisch einflußreicher, moralisch aufrecht und ökonomisch zahlungsfähiger eine Person ist, desto häufiger wird er oder sie diesbezüglich kontaktiert werden und die Zahl der „Godparenthoods“ ist eines der besten Indizien für den sozialen Status in den hispanischen Gesellschaften. (BARNARD/ SPENCER 1997: S.117f) Viele örtliche Machthaber (sogenannte Kaziken) verdanken ihre Macht und ihr Ansehen der großen Zahl von „Gevattern“ (bis zu mehreren Hunderten), die sie sich unter der Bevölkerung der niederen und besitzlosen Klassen erworben haben.“ (PANOFF/ PERRIN 1982: S.66f)